

571 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX 1985, mit dem das Energieförderungsgesetz 1979 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Energieförderungsgesetz 1979, BGBl. Nr. 567/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 353/1982 wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 260/1975, deren Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, ermittelt wird und bei deren Gewinnermittlung im selben Jahr keine Investitionsrücklage gemäß § 9 des Einkommensteuergesetzes gebildet wird, können zu Lasten der Gewinne der in den Kalenderjahren 1980 bis 1989 endenden Wirtschaftsjahre aus dem der Stromabgabe an Dritte dienenden Teil des Unternehmens steuerfreie Rücklagen im Ausmaß bis zu 50 vH des Gewinnes vor Bildung der Gewerbesteuerrückstellung und nach Abzug aller anderen Betriebsausgaben bilden. Die Rücklage ist im Jahresabschluß (in der Bilanz) unter der Bezeichnung Elektrizitätsförderungs-Rücklage nach Wirtschaftsjahren aufzugliedern und gesondert auszuweisen.“

2. § 2 lautet:

„§ 2. (1) Die Rücklage darf nur verwendet werden

1. für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie, sofern diese Anlagen energiewirtschaftlich zweckmäßig sind (§ 20),
2. für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagen zur Leitung und Verteilung elektrischer Energie,
3. für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern im Rahmen der Umwandlung bestehender Ölkraftwerke in solche mit

Mehrfachfeuerung unter Verwendung fester und gasförmiger Brennstoffe,

4. für die Anschaffung oder Herstellung von Fernwärmeanlagen im Sinne des § 10 Abs. 2; § 11 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden,
5. für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern zur Erneuerung oder energiewirtschaftlichen Verbesserung bestehender Anlagen zur Erzeugung oder Verteilung elektrischer Energie,
6. für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagen zur Verringerung von Umweltbelastungen durch Verbesserung, Ergänzung oder Ersetzung bestehender Stromerzeugungsanlagen,
7. für die Anschaffung von Strombezugsrechten,
8. für die Erstanschaffung von Gesellschaftanteilen an inländischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen, soweit diese die Mittel zur Anschaffung oder Herstellung von Anlagen nach Z 1, 2, 4 oder 6 verwenden,
9. für die Anschaffung von Teilschuldverschreibungen, die von inländischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen (§ 1) im Jahr der Anschaffung begeben wurden.

(2) Erstreckt sich die Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens im Sinne des Abs. 1 Z 1 bis 6 über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten, kann die Rücklage auch für die auf die einzelnen Jahre der Herstellung entfallenden Teilbeträge der Herstellungskosten verwendet werden.

(3) Zu den begünstigten Anlagen im Sinne des Abs. 1 Z 1 bis 6 gehören außer den unmittelbaren Stromerzeugungs- und Fernwärmeanlagen auch alle sonstigen technischen Anlagen, die nur mittelbar dem steuerbegünstigten Zweck dienen, aber zum Betrieb der begünstigten Anlagen erforderlich sind.“

3. § 3 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Rücklagen (Rücklagenteile) im Sinne des § 1 können in den der Bildung der Rücklage folgenden fünf Wirtschaftsjahren in Höhe der

Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne des § 2 bestimmungsgemäß verwendet werden. Werden im fünften Wirtschaftsjahr keine Teilschuldverschreibungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 9 begeben, dann können die Rücklagen im folgenden Wirtschaftsjahr in Höhe der Anschaffungskosten von in diesem Wirtschaftsjahr begebenen Teilschuldverschreibungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 9 bestimmungsgemäß verwendet werden. Bestimmungsgemäß verwendete Rücklagen (Rücklagenteile) sind auf Kapitalkonto oder auf eine als versteuert geltende Rücklage zu übertragen. Art und Ausmaß der Rücklagenverwendung sind in einer Beilage zur Steuererklärung nachzuweisen.

(2) Rücklagen (Rücklagenteile) im Sinne des § 1, die nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden, sind mit Ablauf des fünften bzw. im Falle des Abs. 1 zweiter Satz mit Ablauf des sechsten der Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahres gewinnerhöhend aufzulösen. Eine nicht bestimmungsgemäße Rücklagenverwendung liegt auch insoweit vor, als innerhalb der fünfjährigen Verwendungsfrist

- a) den gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 oder 4 angeschafften oder hergestellten Anlagen die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit gemäß § 22 Abs. 3 bescheidmässig aberkannt wird;
- b) die gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 angeschafften Teilschuldverschreibungen aus dem Betriebsvermögen ausscheiden.

Die Nachversteuerung hat in diesen Fällen, soweit der Rücklagenteil innerhalb der Verwendungsfrist gemäß § 2 Abs. 1 nicht bestimmungsgemäß verwendet werden kann, im Sinne des ersten Satzes zu erfolgen. Wird den gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 oder 4 angeschafften oder hergestellten Anlagen die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit nach Ablauf der fünfjährigen Verwendungsfrist aberkannt, dann ist die Rücklage in dem Jahr nachzuversteuern, in dem die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit aberkannt wird. Scheiden die gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 angeschafften Teilschuldverschreibungen nach Ablauf der fünfjährigen Verwendungsfrist, jedoch vor Ablauf von zehn Jahren nach ihrer Anschaffung aus dem Betriebsvermögen aus und erfolgt nicht spätestens zwei Monate nach ihrem Ausscheiden eine Nachschaffung vergleichbarer Teilschuldverschreibungen, ist die Rücklage im Jahr des Ausscheidens der Teilschuldverschreibungen nachzuversteuern. Nicht bestimmungsgemäß verwendete Rücklagen (Rücklagenteile) sind im Falle der Veräußerung oder Aufgabe des Betriebes, Teilbetriebes oder Anteiles eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist, gewinnerhöhend aufzulösen.“

4. § 4 lautet:

„§ 4. Für Elektrizitätsversorgungsunternehmen (§ 1) ermäßigt sich auf Antrag die Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital für den der Stromabgabe an Dritte dienenden Teil des Vermögens auf die

Hälfte der gesetzlichen Beträge. Bei Ermittlung des für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag maßgeblichen Steuermeßbetrages für die Kalenderjahre 1980 bis 1989 sind die mit dem der Stromabgabe an Dritte dienenden Teil des Unternehmens in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden, den Freibetrag gemäß § 7 Z 1 des Gewerbesteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954, übersteigenden Dauerschuldzinsen auf Antrag mit 50 vH anzusetzen.“

5. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei Wärmekraftwerken, die sowohl Strom als auch Nutzwärme abgeben, ist der auf die Stromabgabe entfallende Gewinnanteil dadurch zu ermitteln, daß die eine Hälfte des nach § 1 einheitlich ermittelten steuerpflichtigen Gewinnes nach dem Verhältnis des Einheitswertes der Anlagen, die der Stromerzeugung dienen, zu dem Einheitswert der Anlagen, die der Nutzwärmeerzeugung dienen, und die andere Hälfte des steuerpflichtigen Gewinnes nach dem Verhältnis des Umsatzes aus der Stromabgabe zum Umsatz aus der Nutzwärmeabgabe aufgeteilt wird.“

6. § 7 entfällt.

7. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen (§ 1), die von den §§ 1 bis 6 keinen Gebrauch machen und deren Ausbauleistung insgesamt 10 000 kW nicht übersteigt, können von § 9 Gebrauch machen. Voraussetzung ist, daß die Stromerzeugung den ausschließlichen Betriebsgegenstand darstellt, daß es sich bei den Stromerzeugungsanlagen um Wasserkraftanlagen handelt, die nach dem 31. Dezember 1979 in Betrieb genommen wurden, die energiewirtschaftlich zweckmäßig sind (§ 20) und für die eine vorzeitige Abschreibung gemäß § 8 Abs. 4 Z 4 des Einkommensteuergesetzes nicht in Anspruch genommen wurde, und daß der Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt wird.“

8. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer ermäßigt sich ab dem Betriebsbeginn für die Dauer von zwanzig Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge.“

9. § 10 samt Überschriften lautet:

„2. ABSCHNITT

Förderung von Fernwärmeversorgungsunternehmen

§ 10. (1) Unternehmen, die zum Zwecke der entgeltlichen Versorgung Dritter Fernwärmeanlagen (Abs. 2) betreiben (Fernwärmeversorgungsunternehmen), und deren Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird und bei deren Gewinnermittlung im selben Jahr keine Investitionsrücklage gemäß § 9 des Einkom-

571 der Beilagen

3

mensteuergesetzes gebildet wird, können zu Lasten der Gewinne der in den Kalenderjahren 1980 bis 1989 endenden Wirtschaftsjahre aus dem der Fernwärmeversorgung Dritter dienenden Teil des Unternehmens steuerfreie Rücklagen im Ausmaß bis zu 50 vH des Gewinnes bzw. Gewinnanteiles im Sinne des § 5 Abs. 2 vor Bildung der Gewerbesteuerückstellung und nach Abzug aller anderen Betriebsausgaben bilden. Die Rücklage ist im Jahresabschluß (in der Bilanz) unter der Bezeichnung Fernwärmeversorgungs-Rücklage nach Wirtschaftsjahren aufzugliedern und gesondert auszuweisen.

(2) Fernwärmeanlagen sind Anlagen zur Erzeugung, Leitung und Verteilung von Fernwärme.“

10. § 11 lautet:

„§ 11. (1) Die Rücklage darf nur verwendet werden

1. für die Anschaffung oder Herstellung von Fernwärmeanlagen (§ 10 Abs. 2), die mit energiewirtschaftlich zweckmäßigen Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie gekoppelt sind (Kraft-Wärme-Kupplung), hinsichtlich des auf die Fernwärmeabgabe entfallenden Teiles,
2. für die Anschaffung oder Herstellung von Fernwärmeanlagen, die Fernwärme auf Basis von Biomasse oder Müll erzeugen und die mit Anlagen zur Verringerung von Umweltbelastungen nach dem neuesten Stand der Technik ausgestattet sind,
3. für die Anschaffung oder Herstellung von Fernwärmeanlagen, die auf Basis von Biomasse oder Müll im Sinne der Z 2 erzeugte Fernwärme verteilen,
4. für die Anschaffung oder Herstellung sonstiger Anlagen zur Verwertung, Übernahme oder zur Leitung und Verteilung industrieller oder gewerblicher Abfallwärme als Fernwärme,
5. für die Anschaffung oder Herstellung von Fernwärmeanlagen, die der Reservehaltung und zum Ausgleich des Spitzenbedarfes von Anlagen im Sinne der Z 1 bis 4 dienen,
6. für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagen zur Verringerung von Umweltbelastungen durch Verbesserung, Ergänzung oder Ersetzung bestehender Anlagen.

(2) Die Verwendung der Rücklage für die Anschaffung oder Herstellung einer Anlage im Sinne des Abs. 1 Z 1 bis 5, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten voraussichtlich zehn Millionen Schilling übersteigen, ist nur zulässig, wenn die Anlage energiewirtschaftlich zweckmäßig ist (§ 20).

(3) § 2 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.“

11. § 12 lautet:

„§ 12. § 3 gilt sinngemäß für Fernwärmeförderungs-Rücklagen.“

12. § 13 lautet:

„§ 13. § 4 gilt sinngemäß für den der Fernwärmeversorgung dienenden Teil des Vermögens bzw. Unternehmens.“

13. § 14 lautet:

„§ 14. § 5 Abs. 1 gilt sinngemäß für Fernwärmeversorgungsunternehmen.“

14. § 15 entfällt.

15. § 16 lautet:

„§ 16. (1) Gasversorgungsunternehmen im Sinne des § 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935, dRGBl. I, S 1451, die ihre Versorgungstätigkeit rechtmäßig ausüben und deren Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird und bei deren Gewinnermittlung im selben Jahr keine Investitionsrücklage gemäß § 9 des Einkommensteuergesetzes gebildet wird, können zu Lasten der Gewinne der in den Kalenderjahren 1980 bis 1989 endenden Wirtschaftsjahre aus dem der Gasversorgung dienenden Teil des Unternehmens steuerfreie Rücklagen im Ausmaß bis zu 50 vH des Gewinnes vor Bildung der Gewerbesteuerückstellung und nach Abzug aller anderen Betriebsausgaben bilden. Die Rücklage ist im Jahresabschluß (in der Bilanz) unter der Bezeichnung Gasversorgungsförderungs-Rücklage nach Wirtschaftsjahren aufzugliedern und gesondert auszuweisen.

(2) Die Rücklage darf nur für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagen zur Speicherung, Übernahme sowie Leitung und Verteilung von Gas verwendet werden. Die Verwendung der Rücklage für die Anschaffung oder Herstellung

1. einer Anlage zur Leitung und Verteilung, deren Betriebsdruck 64 bar übersteigt oder deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten voraussichtlich zehn Millionen Schilling übersteigen und
 2. einer Anlage zur Speicherung
- ist nur zulässig, wenn die Anlage energiewirtschaftlich zweckmäßig ist (§ 20).

(3) § 2 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.“

16. § 17 lautet:

„§ 17. § 3 gilt sinngemäß für Gasversorgungsförderungs-Rücklagen.“

17. § 18 lautet:

„§ 18. § 4 gilt sinngemäß für den der Gasversorgung dienenden Teil des Vermögens bzw. Unternehmens.“

18. § 19 lautet:

„§ 19. § 5 Abs. 1 gilt sinngemäß für Gasversorgungsunternehmen.“

19. § 20 samt Überschrift wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„4. ABSCHNITT

**Bescheinigung und Aberkennung
der energiewirtschaftlichen Zweck-
mäßigkeit**

§ 20. (1) Die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit der von Elektrizitäts-, Fernwärme- und Gasversorgungsunternehmen (Energieversorgungsunternehmen) errichteten Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 und 4, § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 2 und § 16 Abs. 2, ist auf Antrag zu bescheinigen. Eine Anlage ist energiewirtschaftlich zweckmäßig, wenn sie dem öffentlichen Interesse an einer bedarfsdeckenden und möglichst sicheren, kostengünstigen und umweltschonenden Versorgung der Allgemeinheit unter Bedachtnahme auf

1. den voraussichtlichen Bedarf an den einzelnen Energiearten,
 2. den kostengünstigsten koordinierten Einsatz aller Energiearten,
 3. die bestmögliche und umweltschonendste Verwertung der eingesetzten Rohenergie,
 4. die Verwendung heimischer Primärenergieträger,
 5. die von der Republik Österreich übernommenen internationalen Verpflichtungen, vor allem auf Grund des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm vom 18. November 1974, BGBl. Nr. 317/1976, und die in Erfüllung dieser Verpflichtungen ergangenen Bundesgesetze,
 6. die voraussichtliche Entwicklung des internationalen Primärenergieangebotes,
 7. einen volkswirtschaftlich und energiewirtschaftlich ausgewogenen Einsatz einzuführender Primärenergieträger,
 8. die Zahlungsbilanz Österreichs bzw. die Devisenbelastung durch die Einfuhr von Primärenergieträgern,
 9. die Förderung der verbundwirtschaftlichen Verflechtung der Energieversorgung Österreichs,
 10. die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt,
 11. Möglichkeiten einer umweltschonenderen Ausführung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit und der energiewirtschaftlichen Erfordernisse,
 12. eine mit den energie- und umweltpolitischen Zielsetzungen im Einklang stehende Standortwahl
- entspricht.

(2) Bei Stromerzeugungsanlagen (§ 2 Abs. 1 Z 1) ab einer Engpaßleistung von 50 MW hat der Bescheinigung gemäß Abs. 1 eine Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die ökologischen Gegebenheiten und Wechselwirkungen, die bebaute Umwelt und die Landschaft, die Gesundheit sowie sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt vorauszugehen.

§ 21. (1) Anträge auf Bescheinigung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit sind beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie vor Baubeginn einzubringen. Anträgen für Stromerzeugungsanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 ab einer Engpaßleistung von 50 MW sind anzuschließen

1. eine Begründung für die Art, den Umfang sowie den Standort des Vorhabens unter Bedachtnahme auf weitere Möglichkeiten einer wirtschaftlich zumutbaren und den energiepolitischen Erfordernissen entsprechenden Ausführung des Vorhabens,
2. ein Gutachten über die Auswirkungen des Vorhabens auf die im § 20 Abs. 2 angeführten Schutzgüter. Das Gutachten ist durch eine Anstalt des Bundes oder der Länder, durch Bundes- oder Landesgesetze errichtete Anstalten oder Institute, Institute österreichischer Universitäten, österreichische Ziviltechniker oder sonstige vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einzelfall zugelassene Sachverständige, die auf Grund ihrer Tätigkeit die im § 20 Abs. 2 angeführten Auswirkungen zu beurteilen vermögen, zu erstellen.

(2) Auf Grund des Antrages hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens ist insbesondere auch eine Stellungnahme des Energieförderungsbeirates einzuholen.

(3) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat das Vorliegen der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu bescheinigen. Liegen die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Bescheinigung nicht vor, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie dies im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bescheidmäßig festzustellen.

§ 22. (1) Das Energieversorgungsunternehmen ist verpflichtet, alle Ereignisse, welche zu einer Änderung des der Bescheinigung zugrunde gelegten Projektes führen, dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann über eine Anlage, für die die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit bescheinigt worden ist, Auskunft über alle technischen und wirtschaftlichen Vorgänge bis zum Ablauf der ersten drei Vollbetriebsjahre verlangen. Die Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, den vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie beauftragten Personen ungehinderten Zutritt zu diesen Anlagen zu gewähren.

(3) Wird von den Angaben, die der Bescheinigung zugrunde gelegt worden sind, abgewichen,

und ist auf Grund dieser Abweichung die Anlage nicht mehr energiewirtschaftlich zweckmäßig, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit spätestens fünf Jahre nach Aufnahme des Vollbetriebes bescheidmäßig abzuerkennen.

§ 23. Nach Maßgabe der §§ 20 bis 22 ist auf das Verfahren zur Bescheinigung oder Aberkennung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 anzuwenden.

5. ABSCHNITT

Ausbaupläne für leitungsgebundene Energien und Energiebericht

§ 24. Der Verband der Elektrizitätswerke Österreichs für die österreichische Elektrizitätswirtschaft und der Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen für die Gaswirtschaft und für die Fernwärmewirtschaft haben zehnjährige Ausbaupläne zu erstellen, die jährlich zu aktualisieren und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie bis 30. Juni jeden Jahres vorzulegen sind. Dieser hat sie dem Energieförderungsbeirat zu übermitteln (§ 26 Abs. 1 Z 2).

§ 25. Die Bundesregierung hat zweijährlich einen Energiebericht zu erstatten, der auch die voraussichtliche Entwicklung des Energiebedarfes und der volkswirtschaftlich empfehlenswerten und mit dem öffentlichen Interesse im voraussichtlichen Einklang stehenden Art der Energieaufbringung für mindestens die nächsten zehn Jahre enthält. Die Bundesregierung hat diesen Bericht bis zum 30. November des auf die jeweiligen beiden Berichtsjahre folgenden Kalenderjahres dem Nationalrat zuzuleiten.

6. ABSCHNITT

Energieförderungsbeirat

§ 26. (1) Zur Beratung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie für Fragen der Energieförderung wird beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ein Beirat mit der Bezeichnung „Energieförderungsbeirat“ eingerichtet. Ihm obliegt insbesondere

1. die Erörterung von Grundsatzfragen und Fragen von gemeinsamem Interesse der österreichischen Energiewirtschaft,
2. die Beratung über die zehnjährigen Ausbaupläne für die österreichische Elektrizitätswirtschaft, für die Fernwärmewirtschaft sowie für die Gaswirtschaft,
3. die Herausgabe von Empfehlungen bezüglich der Vereinheitlichung der inneren Organisation, des Rechnungswesens einschließlich des Kontenrahmens und der Bilanzierung der Energieversorgungsunternehmen sowie des

Aufbaues eines einheitlichen Datensystems und einer einheitlichen Datenverarbeitung,

4. die Abgabe von Stellungnahmen zur energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit von Anlagen (§ 20).

(2) Dem Energieförderungsbeirat ist nach Ablauf der ersten drei Vollbetriebsjahre einer für energiewirtschaftlich zweckmäßig erklärten Anlage eine Aufstellung der endgültigen Baukosten sowie der Betriebskosten der ersten drei Vollbetriebsjahre vorzulegen.

§ 27. Dem Energieförderungsbeirat haben als Mitglieder

1. zwei Vertreter des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie,
2. zwei Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen,
3. ein Vertreter des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs,
4. ein Vertreter des Fachverbandes der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen,
5. je ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, des Österreichischen Arbeiterkammertages und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.

anzugehören. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

§ 28. Die in § 27 Z 1 genannten Mitglieder des Energieförderungsbeirates werden vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zum Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertreter bestellt. Die in § 27 Z 2 genannten Mitglieder werden vom Bundesminister für Finanzen bestellt. Die übrigen Mitglieder werden auf Vorschlag der entsendenden Stellen vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen für die Dauer von drei Jahren bestellt.

§ 29. Der Vorsitzende hat den Energieförderungsbeirat mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einzuberufen. Er hat weiters ohne Verzug eine Sitzung einzuberufen, wenn es der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit verlangt. Die Geschäfte des Energieförderungsbeirates sind vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu führen.

§ 30. Der Vorsitzende kann namens des Energieförderungsbeirates vom Bundeslastverteiler, von den Landeslastverteilerinnen sowie von den Energieversorgungsunternehmen alle Auskünfte einholen, die dem Energieförderungsbeirat zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben notwendig erscheinen, sowie zur Beratung auch Sachverständige heranziehen. Ist die Beiziehung eines Sachverständigen für die Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 26 Abs. 1

Z 4 erforderlich, sind die dadurch entstehenden Barauslagen vom Antragsteller zu tragen.

§ 31. Der Energieförderungsbeirat hat seine Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Geschäftsordnung hat unter Bedachtnahme auf die §§ 26 bis 30 die Tätigkeit des Energieförderungsbeirates zu regeln. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat die Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu genehmigen.

§ 32. (1) Die Mitglieder des Energieförderungsbeirates sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Sie dürfen Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut werden oder zugänglich gemacht worden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten.

(2) Wird ein Mitglied des Energieförderungsbeirates wegen Verletzung der im Abs. 1 festgelegten Verschwiegenheitspflicht rechtskräftig verurteilt, ist das betreffende Mitglied von seiner Funktion abzurufen. § 28 ist sinngemäß anzuwenden.“

20. An die Stelle der §§ 21 bis 23 samt Überschrift treten folgende Bestimmungen:

„7. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 33. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft.

§ 34. § 9 ist auch auf die im § 8 des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 19/1970, genannten Unternehmen anzuwenden.

§ 35. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich des § 25 die Bundesregierung,
2. hinsichtlich der §§ 20 bis 23, 28, 31 und 32 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen sowie hinsichtlich des

- § 20 auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz,
3. hinsichtlich der §§ 24, 26, 27, 29 und 30 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie,
4. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.“

Artikel II

1. Art. I Z 1 bis 18 ist bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 1985, für die Vermögensteuer und das Erbschaftsteueräquivalent ab 1. Jänner 1986 anzuwenden.

2. Die Verwendung von Rücklagen im Sinne der §§ 2, 11 und 16 bedarf keiner Bescheinigung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit im Sinne des § 20 in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes Entscheidungen über die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit vorliegen.

3. Für Kleinwasserkraftwerke (§ 8), deren Baubeginn vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes liegt, ist zur Inanspruchnahme der steuerlichen Begünstigungen gemäß § 9 eine Bescheinigung über die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit nicht erforderlich.

4. Bis zum 31. Dezember 1985 ist ein Energieförderungsbeirat im Sinne der §§ 26 bis 30 in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes einzurichten. Bis zu seiner Einrichtung bleibt der bisherige Energieförderungsbeirat bestehen. Bis zur Erlassung einer Geschäftsordnung gemäß § 31 in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes hat der Energieförderungsbeirat die bisherige Geschäftsordnung anzuwenden.

Artikel III

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1985 in Kraft.

2. Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 35 in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes.

VORBLATT

Probleme:

Die abgabenrechtlichen Begünstigungen für Energieversorgungsunternehmen sind derzeit nicht ausreichend auf eine einheitliche Linie in der grundsätzlichen Energie- und Umweltpolitik abgestimmt.

Ziele:

Das für die abgabenrechtlichen Begünstigungen erforderliche Verfahren über die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit und die Organisation des Energieförderungsbeirates sollen neu geregelt werden. Die abgabenrechtlichen Vorschriften sollen den energiewirtschaftlichen Erfordernissen angepaßt werden.

Lösungen:

Die Verwendungstatbestände der Elektrizitätsförderungs- und Fernwärmeförderungs-Rücklagen sollen erweitert werden. Das Erfordernis einer Bescheinigung über die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit soll in vermehrtem Umfang gelten. Die Anerkennung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit soll vermehrt von der Umweltverträglichkeit abhängen. Die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit soll unter bestimmten Voraussetzungen auch aberkannt werden können. Die Arbeit des Energieförderungsbeirates soll auf eine objektive Basis gestellt werden.

Kosten:

Ein Abgabenausfall ist nicht zu erwarten. Ein personeller Mehraufwand von drei Planstellen der Verwendungsgruppe A wird sich aus der Erweiterung der Aufgaben des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie ergeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Die ausreichende Versorgung der Allgemeinheit mit Energie ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für ein ungestörtes wirtschaftliches und soziales Leben in der modernen Industriegesellschaft. Der hervorragende volkswirtschaftliche Stellenwert einer ausreichenden Versorgung mit leitungsgebundenen Energien wurde bereits in der ersten Republik erkannt und dieser Bedeutung durch verschiedene Förderungsgesetze, die Steuer- und Gebührenbefreiungen für Stromlieferungsunternehmen vorsahen, Rechnung getragen. Im Jahr 1938 wurde das deutsche Steuerrecht in Österreich eingeführt. Die steuerliche Begünstigung von Stromlieferungsunternehmen wurde zunächst im Wege von Verwaltungsanordnungen und letztlich durch die Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken (Wasserkraftverordnung 1944, RGBl. 1944/I S 278) fortgesetzt. 1953 wurden diese reichsdeutschen Elektrizitätsförderungsbestimmungen durch das Elektrizitätsförderungsgesetz 1953 außer Kraft gesetzt, das wiederum durch das Elektrizitätsförderungsgesetz 1969 abgelöst wurde. All diesen energiepolitischen Förderungsmaßnahmen war gemeinsam, daß sich diese Maßnahmen nur auf die inländischen Primärenergieträger Wasser und Kohle bezogen.

Die Erdölkrise im Herbst 1973 hat jedoch sowohl der breiten Öffentlichkeit wie auch den für die Energieversorgung verantwortlichen Stellen insbesondere auch wegen der rasch zunehmenden Abhängigkeit der Energieversorgung Österreichs von der Einfuhr und von der Greifbarkeit ausländischer Energieträger die Notwendigkeit tiefgreifender und tragfähiger Vorkehrungen und Vorsorgen klargemacht und insbesondere jedoch auch gezeigt, daß eine optimale Ausnutzung der zur Verfügung stehenden oder zu erschließenden Energien und die Schaffung von Substitutionsmöglichkeiten eine einheitliche energiepolitische Betrachtungsweise zur Voraussetzung haben, wobei insbesondere der gegenseitigen Abstimmung aller leitungsgebundenen Energiearten besonderes Augenmerk zuzuwenden ist.

Angesichts dieser Entwicklung wurden im Energieförderungsgesetz 1979 (EnFG 1979) Förderungsmaßnahmen nicht nur für die Elektrizitäts-

wirtschaft bzw. für den Ausbau von Anlagen zur Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie vorgesehen, sondern auch Förderungsmaßnahmen für den Ausbau von Anlagen, die der Erzeugung und Fortleitung von Wärme dienen, sowie von Anlagen zur Übernahme, Speicherung, Fortleitung und Abgabe von Gas in den Geltungsbereich des EnFG 1979 einbezogen.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll der durch das EnFG 1979 begonnene Weg einer wohlausgewogenen steuerlichen Förderung aller leitungsgebundenen Energiearten unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung des Energiebedarfes und der volkswirtschaftlich empfehlenswerten und mit dem öffentlichen Interesse im Einklang stehenden Art der Energieaufbringung weiter fortgesetzt und auch in systematischer Hinsicht vertieft werden.

2. Die im letzten Jahrzehnt klarer erkennbar gewordenen Schwierigkeiten, die Welt sicher, kostengünstig, störungsfrei und insbesondere umweltverträglich mit der notwendigen Energie zu versorgen, haben zur Entwicklung von Optimierungsmodellen geführt, die die Ermittlung von Energieversorgungssystemen unter bestimmten Zielfunktionen (zB des volkswirtschaftlichen Kostenminimums) in verschiedenen denkbaren Varianten („Szenarien“) ermöglichen. Durch die Berücksichtigung verschiedener energiepolitischer Zielsetzungen und Wertvorstellungen (Bedarfsdeckung, Wirtschaftlichkeit, Sicherheit, Umweltverträglichkeit, soziale Verträglichkeit) bilden diese Modelle eine rationelle Basis für politische Entscheidungen zur Energieversorgung, wie etwa des kostengünstigsten „Energiesystems“.

Der österreichische Energiebericht 1984 wurde unter Zuhilfenahme des von der IEA entwickelten Optimierungsmodells „MARKAL“ erstellt. Unter Zugrundelegung der oben dargestellten Zielsetzungen kann daher davon ausgegangen werden, daß die in diesem Bericht enthaltenen Aussagen über die voraussichtliche Entwicklung des Energiebedarfs und der volkswirtschaftlich empfehlenswerten und mit dem öffentlichen Interesse im Einklang stehenden Art der Energieaufbringung, objektive Kriterien für die Bildung eines Maßstabes für die Beurteilung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßig-

keit im Einzelfall darstellen. Die Berücksichtigung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit bei Investitionen von Energieversorgungsunternehmen erscheint insbesondere im Hinblick auf deren volkswirtschaftliche Funktion geboten.

Volkswirtschaftliche Funktion der Energieversorgungsunternehmen ist es, jedermann im erforderlichen Ausmaß mit Energie zu versorgen. Voraussetzung für die Erfüllung dieser Aufgaben ist, daß die für die Bereitstellung und leitungsgebundene Verteilung erforderlichen Vorkehrungen so rechtzeitig getroffen werden, daß die Versorgung mit leitungsgebundenen Energien zum gegebenen Zeitpunkt optimal erfolgen kann. Im Hinblick auf den langen Zeitraum, der für die Errichtung von Anlagen zur Energieerzeugung und -verteilung erforderlich ist, müssen Investitionsentscheidungen bereits zu einem möglichst frühen Zeitpunkt getroffen werden.

Andererseits sind Investitionen für Energieerzeugungs- und Energieverteilungsanlagen in der Regel kostenintensiv, sodaß bei Schaffung von Überkapazitäten Aufwendungen getätigt werden, denen keine entsprechenden Erträge gegenüberstehen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten bewirken entweder erhöhte Energiepreise für die Energiekonsumenten oder negative betriebswirtschaftliche Auswirkungen auf die Unternehmen. Abgesehen von dem Umstand, daß der weitaus überwiegende Teil der Energieversorgungsunternehmen im Eigentum der öffentlichen Hand steht und somit betriebswirtschaftliche Fehlentwicklungen auch aus dieser Sicht letztlich von der Allgemeinheit zu tragen sind, läßt es insbesondere die volkswirtschaftliche Funktion der Energieversorgungsunternehmen, die sich einerseits aus der überragenden Bedeutung der Energieversorgung als eine der wichtigsten Voraussetzungen für ein ungestörtes wirtschaftliches und soziales Leben, andererseits aus der Monopolstellung der Energieversorgungsunternehmen ergibt, geboten erscheinen, die Herstellung und Anschaffung von Energieerzeugungsanlagen generell nur mehr dann steuerlich zu begünstigen, wenn diese Investitionen unter Zugrundelegung der voraussichtlichen Entwicklung des Energiebedarfes und der volkswirtschaftlich empfehlenswerten Art der Energieaufbringung und dem öffentlichen Interesse im voraussichtlichen Einklang stehen. Es soll daher im Rahmen einer Einkommensteuergesetznovelle auch die Geltendmachung einer vorzeitigen Abschreibung (§ 8, § 122 Abs. 3 EStG), die Geltendmachung des Investitionsfreibetrages (§ 10 EStG) sowie die bestimmungsgemäße Verwendung der Investitionsrücklagen (§ 9 EStG) bei Energieerzeugungsanlagen an die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit dieser Anlagen nach den Vorschriften des EnFG geknüpft werden. Maßstab für die Beurteilung des Vorliegens dieses Sachverhalts werden in der Regel die im Energiebericht der Bundesregierung enthaltenen Aussagen sein.

3. Der energiepolitischen Zielsetzung, spartenmäßige Interessen im Sinne eines wohlabgewogenen Einsatzes aller Energiearten zurückzustellen und insbesondere eine einheitliche Linie in der grundsätzlichen Energiepolitik sowohl nach innen als auch nach außen zu verfolgen, entspricht es auch, daß im Rahmen dieses Bundesgesetzes nur mehr ein energiepolitischer Beirat (Energieförderungsbeirat) vorgesehen ist. Durch die im vorliegenden Entwurf in Aussicht genommene Änderung in der Zusammensetzung des Energieförderungsbeirates sowie insbesondere die nunmehr bestehende Möglichkeit, künftig auch unabhängige Sachverständige zur Beratung und vor allem zur Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen heranzuziehen, sollen die vom Energieförderungsbeirat ausgearbeiteten Empfehlungen, Gutachten und Stellungnahmen auf eine objektive und rational nachvollziehbare Basis gestellt werden. Schließlich soll durch die Verringerung der Vertreter der Elektrizitätswirtschaft, die bisher sowohl im Elektrizitätsförderungsbeirat als auch im Energieförderungsbeirat die absolute Mehrheit gebildet haben, der in der Öffentlichkeit sicher zu Unrecht entstandene Eindruck einer sachlich nicht gerechtfertigten Einflußnahme dieser Energiesparte auf energiepolitische Entscheidungen beseitigt werden.

4. Einen weiteren Schwerpunkt des vorliegenden Entwurfes bildet die Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit bei der Beurteilung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit, wodurch die bereits im Energiebericht 1984 zum Ausdruck gebrachte Ansicht, daß Energiepolitik und Umweltpolitik als Einheit anzusehen sind, manifestiert wird. Insoweit die energiepolitische Verwirklichung der umweltpolitischen Zielsetzungen zu einer Reduktion der energetischen Umwandlungsprozesse führt, entspricht dies gleichzeitig den energiepolitischen Zielsetzungen einer möglichst sparsamen Verwendung der Energieressourcen. Energiepolitische Zielsetzungen sind daher insoweit mit umweltpolitischen Zielen deckungsgleich und können insbesondere auch mit denselben Mitteln verwirklicht werden. Insoweit dies nicht der Fall ist, ist bei der Beurteilung der „möglichst umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit“ davon auszugehen, daß jegliche Beeinträchtigung der Umwelt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken ist, wobei auf die Vermeidung von Umweltbelastungen, die zur Beeinträchtigung menschlicher Gesundheit führen können, besonders Bedacht zu nehmen sein wird.

5. Neu vorgesehen ist auch die Möglichkeit, einer Anlage die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit abzuerkennen, wenn bei deren Herstellung von dem der Bescheinigung zugrunde gelegten Sachverhalt abgewichen wurde. Zur Überprüfung, ob die der Bescheinigung zugrunde gelegten Angaben bei der Durchführung eines Projektes eingehalten werden, kann der Bundesminister für Handel,

Gewerbe und Industrie bis zum Ablauf der ersten drei Vollbetriebsjahre Auskunft über alle technischen und wirtschaftlichen Vorgänge verlangen. Die Aberkennung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit hat innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme des Vollbetriebes zu erfolgen.

6. Weitere Änderungen betreffen insbesondere
 - die Erweiterung der Elektrizitäts- und Fernwärmeversorgungs-Rücklagenverwendung auf Umweltschutzinvestitionen;
 - die Erweiterung der Fernwärmeversorgungs- und Gasversorgungs-Rücklagenverwendungen auf technische Nebenanlagen;
 - die Bindung der Rücklage an den Betrieb;
 - Klarstellungen und Vereinheitlichungen im Rahmen der abgabenrechtlichen Bestimmungen.

7. Unter Berücksichtigung des Zieles einer Vereinheitlichung des Zweckmäßigkeitsverfahrens soll das EnFG durch die Novelle folgenden Aufbau erhalten:

1. Abschnitt
 - Förderung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen.
2. Abschnitt
 - Förderung von Fernwärmeversorgungsunternehmen.
3. Abschnitt
 - Förderung von Gasversorgungsunternehmen.
4. Abschnitt
 - Bescheinigung und Aberkennung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit.
5. Abschnitt
 - Ausbaupläne für leitungsgebundene Energien und Energieberichte.
6. Abschnitt
 - Energieförderungsbeirat.
7. Abschnitt
 - Übergangs- und Schlußvorschriften.

8. Mit der vorgeschlagenen Regelung ist ein finanzieller Mehraufwand verbunden. Bis jetzt ist es gelungen, die Verfahren zur Feststellung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit von Anlagen gemäß § 2 Abs. 4 EnFG 1979 mit dem bestehenden Personal des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie zu bewältigen. Die Ausdehnung der Feststellung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit auf Kleinwasserkraftanlagen sowie insbesondere auf Energieerzeugungsanlagen, für die Investitionsbegünstigungen des EStG in Anspruch genommen werden, und auf die Berücksichtigung der Umweltkomponenten bedingen jedoch einen personellen Mehraufwand von drei Planstellen der Verwendungsgruppe A.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1):

Im § 1 soll im Sinne der bisher nur aus § 5 Abs. 1 ableitbaren Beschränkung der Rücklagenbildung auf den Gewinn des Elektrizitätsversorgungsbetriebes klargestellt werden, daß die Bemessungsgrundlage für die Elektrizitätsförderungsrücklage der Gewinn aus dem der Stromabgabe an Dritte dienenden Teil des Unternehmens ist. Materiell ergibt sich aus dieser Einfügung keine Änderung, da ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das keine anderen Betriebe im Sinne des § 5 Abs. 1 unterhält, die Rücklage weiterhin vom gesamten Betriebsgewinn (einschließlich etwa der Gewinne aus Hilfgeschäften oder aus der Vermögensverwaltung) bilden kann. Mit dem Begriff „Stromabgabe an Dritte“ sollen sowohl Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit Konzessionen im Sinne des § 3 lit. a des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes als auch solche im Sinne des § 3 lit. b leg. cit. umfaßt sein.

Zu Z 2 (§ 2):

Die Rücklagenverwendungstatbestände für Elektrizitätsversorgungsunternehmen in § 2 Abs. 1 sollen neu gefaßt werden.

Die Rücklagenverwendung für Stromerzeugungsanlagen jeglicher Größe gemäß Abs. 1 Z 1 soll mit Ausnahme des Verweises auf das Erfordernis der Bescheinigung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit im Sinne des § 20 unverändert bleiben. Eine Bescheinigung wird daher auch für Erweiterungsinvestitionen bei Elektrizitätswirtschaftlich zweckmäßigen Altanlagen erforderlich sein. Durch Art. II Z 2 wird erreicht, daß die Rücklagenverwendung auch dann begünstigt ist, wenn eine Entscheidung über die Elektrizitätswirtschaftliche Zweckmäßigkeit im Sinne der bisherigen Vorschriften des Energieförderungsgesetzes vorliegt.

Durch die Verwendung des Ausdruckes „Anlagen zur Leitung und Verteilung elektrischer Energie“ in Abs. 1 Z 2 gegenüber dem Ausdruck „Anlagen zur Leitung elektrischer Energie“ soll klar zum Ausdruck gebracht werden, daß die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigungen nach diesem Rücklagenverwendungstatbestand nicht bloß auf Leitungen im engeren Sinn beschränkt ist, sondern auch Nebeneinrichtungen, wie etwa Transformatoren usw., umfaßt.

Das Ersetzen des Wortes „Aufwendungen“ in Abs. 1 Z 3 durch die steuerlich maßgebenden Begriffe „Anschaffung oder Herstellung“ führt im Hinblick auf die Tatsache, daß solche Umwandlungen stets aktivierungspflichtige Investitionen darstellen, zu keiner Änderung in der Rücklagenverwendung.

Die Verwendung der Rücklage für die Anschaffung oder Herstellung von Fernwärmeanlagen im

Rahmen der Kraft-Wärme-Kupplung im Sinne des Abs. 1 Z 4 ist gegenüber der bisherigen Fassung des Abs. 1 Z 7 insofern begünstigt, als der der Fernwärmeversorgung dienende Teil der Kuppelanlage nur bei einer voraussichtlichen Investitionssumme von mehr als 10 Millionen Schilling einer energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit bedarf. Die Notwendigkeit einer Bescheinigung für den der Elektrizitätserzeugung dienenden Teil der Kuppelanlage richtet sich nach Abs. 1 Z 1.

Abs. 1 Z 5 und 6 sehen neue Verwendungsmöglichkeiten der Energieförderungsrücklage für die Altanlagenanierung vor. Mit der Z 5 wird das über den bloßen Erhaltungsaufwand hinausgehende Ersetzen unbrauchbar gewordener Anlagen (teile) einschließlich der Zusatzausrüstungsinvestitionen und jeder aktivierungsfähige Aufwand begünstigt, der zu einer energiewirtschaftlichen Verbesserung einer bestehenden Anlage führt.

Mit der Verwendung des Begriffes „Anschaffung“ in Abs. 1 Z 7 bis 9 an Stelle des Begriffes „Erwerb“ im bisherigen Abs. 1 Z 3 bis 5 soll auf den einkommensteuerrechtlich maßgebenden Termin Bedacht genommen werden.

Da an der vollen Dispositionsfreiheit des Unternehmens hinsichtlich der Art und des Ausmaßes der Rücklagenverwendung kein Zweifel besteht, soll der bisherige erste Satz im Abs. 2 entfallen.

Mit der Einschränkung der Rücklagenverwendung für mittelbar dem begünstigten Zweck dienende Anlagen auf sonstige technische Anlagen im Abs. 3 soll die Verwendung im Sinne der bisherigen Verwaltungsübung auf Anlagen, wie Kran-, Bagger-, Aufzugs-, (Biomasse)-Aufbereitungs-, Speicheranlagen usw., nicht hingegen etwa auf Verwaltungsgebäude, die Büroeinrichtungen oder Pkw bezogen werden.

Die bisherigen Abs. 4 und 5 sollen im Hinblick auf die Neuregelung des Zweckmäßigkeitsbescheinigungsverfahrens im 4. Abschnitt entfallen.

Zu Z 3 (§ 3):

Mit der Neufassung der Abs. 1 und 2 sollen die Art der Rücklagenverwendung genauer bestimmt und die Rücklagennachversteuerungstatbestände neu geregelt werden. Nach Abs. 1 kann eine Rücklage nach Wahl des Unternehmens innerhalb der dem Rücklagenbildungsjahr folgenden fünf bzw. sechs Wirtschaftsjahre bestimmungsgemäß verwendet oder (auch bei Vorliegen entsprechender Investitionen) bis zum Ablauf der Verwendungsfrist fortgeführt werden. Ein Verwendungs- oder Verrechnungszwang soll weiterhin ebensowenig wie die Möglichkeit einer freiwilligen vorzeitigen Auflösung der Rücklage bestehen. Der neue Hinweis auf die bestimmungsgemäße Verwendung in Höhe der (steuerlichen) Anschaffungs- oder (Teil)-Herstellungskosten entspricht der bisherigen Praxis. Da

eine Verrechnung der Rücklage gegen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht vorgesehen ist, soll zur Klarstellung das Erfordernis eines Nachweises über die Art und das Ausmaß der Rücklagenverwendung in einer Beilage zur Steuererklärung eingeführt werden. Diese Nachweispflicht stellt keine materielle Voraussetzung für die Rücklagenverwendung dar.

Im Abs. 2 soll im Hinblick auf die im § 22 vorgesehene Möglichkeit der bescheidmäßigen Aberkennung der eingeräumten energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit ein neuer Nachversteuerungstatbestand geschaffen werden. Zur Vermeidung von Härten soll innerhalb eines offenen Rücklagenverwendungszeitraumes die Möglichkeit einer Ersatzverwendung offengehalten werden. Der die Wertpapierbehaltefrist betreffende Nachversteuerungstatbestand soll auf eine tatsächliche zehnjährige Bindung (mit der Möglichkeit einer Ersatzanschaffung) und auf jegliches Ausscheiden der Wertpapiere aus dem Betriebsvermögen erweitert werden. Im Falle der Veräußerung oder Aufgabe des der Stromabgabe an Dritte dienenden Betriebes oder Teilbetriebes soll entsprechend den Grundsätzen des Einkommensteuerrechtes über steuerbegünstigte Rücklagen eine volle oder im Verhältnis der Buchwerte anteilige Nachversteuerung der Rücklage ausdrücklich vorgesehen werden. Bei Veräußerung oder Aufgabe eines Mitunternehmeranteiles wird dementsprechend eine anteilige Auflösung der Rücklage Platz greifen.

Zu Z 4 (§ 4):

Die Neufassung des § 4 trägt dem im EnFG innewohnenden Grundsatz des Wahlrechtes auf Inanspruchnahme der Begünstigungen vor allem im Zusammenhang mit den Begünstigungen für Kleinkraftwerke Rechnung und sieht daher die Antragsmöglichkeit für die Gewerbesteuerbegünstigungen vor. Im Hinblick auf die Nichterhebung der Gewerbekapitalsteuer ab der Veranlagung für 1986 kann die Zitierung der Veranlagungszeiträume im ersten Satz entfallen. Mit der Neufassung des zweiten Satzes des § 4 soll klargestellt werden, daß sich die Dauerschuldzinsenregelung ebenso wie bei der Gewerbekapitalsteuerregelung auf den der Stromabgabe an Dritte dienenden Teil des Unternehmens bezieht (siehe Erläuterungen zu Z 1) und daß der anzuwendende Prozentsatz an die Stelle des allgemein im § 7 Z 1 GewStG 1953 genannten Prozentsatzes tritt.

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 2):

Die Neufassung des § 5 Abs. 2 trägt dem Wegfall der Gewerbekapitalbesteuerung dadurch Rechnung, daß für die Gewinnanteilermittlung bei Kraft-Wärme-Kupplungsanlagen nunmehr der Einheitswert neben dem Umsatz als Grundlage für die Aufteilung dienen soll.

Zu Z 6 (§ 7):

§ 7 soll im Hinblick auf die Neuregelung des Elektrizitätsförderungsbeirates im 6. Abschnitt entfallen.

Zu Z 7 (§ 8 Abs. 1):

Die abgabenrechtlichen Begünstigungen für Kleinwasserkraftanlagen sollen entsprechend der bisherigen Auslegung in Übereinstimmung mit der im § 8 Abs. 4 Z 4 EStG 1972 enthaltenen Auschlussbestimmung nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn für die Anlage die erhöhte vorzeitige Abschreibung nicht geltend gemacht wurde. Als zusätzliche Voraussetzung ist neu vorgesehen, daß die Stromerzeugungsanlagen energiewirtschaftlich zweckmäßig sind. Die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit ist entsprechend dem 4. Abschnitt vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu bescheinigen. Nach der Übergangsbestimmung des Art. II Z 3 ist jedoch für Kleinwasserkraftanlagen, mit deren Bau vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begonnen wurde, eine Bescheinigung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit nicht erforderlich.

Zu Z 8 (§ 9):

Die im § 9 bisher enthaltene Einschränkung der Steuerermäßigungen auf den Gewinn aus den Stromerzeugungsanlagen soll entfallen, da sich diese Ermäßigungen nach den in § 8 genannten Voraussetzungen auf das gesamte Unternehmen beziehen.

Zu Z 9 und 10 (§§ 10 und 11):

Die §§ 10 und 11 sollen neu gefaßt werden. Im § 10 sollen die Begriffe „Fernwärmeversorgungsunternehmen“ und „Fernwärmeanlagen“ näher umschrieben werden. Da die Versorgung Dritter mit Fernwärme eine Tätigkeit ist, deren Ausübung an das Vorliegen einer Gewerbeberechtigung gebunden ist und Fernwärmeversorgungsunternehmen Mitglieder des Fachverbandes des Gas- und Wärmeversorgungsunternehmens sein müssen, werden diese Kriterien für die Beurteilung maßgeblich sein, ob die in diesem Gesetz enthaltenen Begünstigungen in Anspruch genommen werden können.

Im § 11 sollen die Rücklagenverwendungstatbestände neu geregelt werden. § 11 Abs. 1 Z 1 entspricht inhaltlich dem Verwendungstatbestand für die Kraft-Wärme-Kupplung im bisherigen § 10. Durch Abs. 1 Z 2 und 3 sollen Anlagen, die Fernwärme aus Biomasse oder Müll erzeugen bzw. von anderen auf diese Weise erzeugte Fernwärme verteilen, begünstigt werden. Abs. 1 Z 4 und 5 entsprechen den bisher im § 10 enthaltenen Regelungen. Abs. 1 Z 6 begünstigt analog zu § 2 Abs. 1 Z 5 neu die Altanlagenansanierung (siehe Erläuterungen zu Z 2).

Mit dem neuen Abs. 2 soll die Rücklagenverwendung für eine Anlage im Sinne des Abs. 2 Z 1 bis 5 mit einem voraussichtlichen Investitionsbedarf von mehr als 10 Millionen Schilling von der Bescheinigung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit (§ 20) abhängig gemacht werden.

Mit dem in den Abs. 3 aufgenommenen Verweis auf § 2 Abs. 2 und 3 soll erreicht werden, daß die Rücklagenverwendung auch Teilherstellungskosten und mittelbar dem begünstigten Zweck dienende technische Anlagen einschließt.

Zu Z 11 (§ 12):

Mit dem Verweis auf § 3 sollen die Regelungen über den Rücklagenverwendungszeitraum, die Art und den Nachweis der Rücklagenverwendung und die Nachversteuerung der Rücklage (ausgenommen den Wertpapieratbestand) auch bei der Fernwärmeversorgung entsprechend gelten.

Zu Z 12 (§ 13):

Mit dem Verweis auf § 4 wird erreicht, daß die die Elektrizitätsversorgungsunternehmen betreffenden Gewerbesteuer- und Dauerschuldzinsenregelungen für Fernwärmeversorgungsunternehmen hinsichtlich des der Fernwärmeversorgung dienenden Teils des Unternehmens (siehe Erläuterungen zu Z 1) entsprechend gelten.

Zu Z 13 und 14 (§§ 14 und 15):

Die bisherigen §§ 14 und 15 über die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit und den Energieförderungsbeirat sollen im Hinblick auf die Neuregelung in den Abschnitten 4 und 6 entfallen.

Mit dem neugefaßten § 14 soll klargestellt werden, daß Unternehmen, die auch Betriebe unterhalten, die nicht der Fernwärmeversorgung dienen, entsprechend dem § 5 Abs. 1 für die der Fernwärmeversorgung dienenden Teile des Unternehmens eine gesonderte Buchführung einrichten müssen.

Zu Z 15 (§ 16):

§ 16 soll neu gefaßt werden. An Stelle des Hinweises auf die Anschluß- und Versorgungspflicht im Sinne des § 6 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz soll durch das Erfordernis der Rechtmäßigkeit der Ausübung sichergestellt werden, daß nur solche Gasversorgungsunternehmen in den Genuß der Begünstigungen nach dem Energieförderungsgesetz gelangen, die entweder vor dem Inkrafttreten des Energiewirtschaftsgesetzes in Österreich (15. Feber 1939) Gasversorgungsunternehmen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes waren oder die über die erforderliche Genehmigung gemäß § 5 leg. cit. zur Versorgung anderer mit Gas verfügen.

Die Rücklagenverwendungstatbestände in Abs. 2 entsprechen inhaltlich dem bisherigen Recht, da die nunmehrigen Begriffe „Leitung und Verteilung“

die früheren Begriffe „Fortleitung“ bzw. „Abgabe“ einschließen. Die Rücklagenverwendung für Leitungs- und Verteilungsanlagen, die entweder Hochdruckanlagen sind oder deren voraussichtlicher Investitionsbedarf 10 Millionen Schilling übersteigt, sowie für Speicheranlagen soll von der Bescheinigung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit (§ 20) abhängig gemacht werden.

Mit dem in Abs. 3 enthaltenen Hinweis auf § 2 Abs. 2 und 3 soll erreicht werden, daß die Rücklagenverwendung auch Teilherstellungskosten und mittelbar dem begünstigten Zweck dienende technische Anlagen einschließt.

Zu Z 16 (§ 17):

Auf die Erläuterungen zu Z 11 wird verwiesen.

Zu Z 17 (§ 18):

Mit dem Verweis auf § 4 wird erreicht, daß die die Elektrizitätsversorgungsunternehmen betreffenden Gewerbesteuer- und die Dauerschuldzinsenregelungen für Gasversorgungsunternehmen hinsichtlich des der Gasversorgung dienenden Teils des Unternehmens (siehe Erläuterungen zu Z 1) entsprechend gelten.

Zu Z 18 (§ 19):

Mit dem an die Stelle einer ausdrücklichen Regelung tretenden Verweis auf § 5 Abs. 1 wird wie bisher erreicht, daß Unternehmen, die auch Betriebe unterhalten, die nicht der Gasversorgung dienen, zur Ermittlung des Gewinns des der Gasversorgung dienenden Teiles des Unternehmens eine gesonderte Buchführung einrichten müssen.

Zu Z 19 (§§ 20 bis 32):

§ 20: Wesentlichste Neuerung ist die Präzisierung des unbestimmten Gesetzesbegriffes „energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit“. Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, ist hier von einem künftigen, anzustrebenden Zustandsbild auszugehen, das sich an der voraussichtlichen Entwicklung des Energiebedarfes sowie der mit den öffentlichen Interessen (Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit sowie Umweltverträglichkeit) im Einklang stehenden Art der Energieaufbringung orientiert. An diesem Zustandsbild ist auch die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit einer Anlage zu messen. In der Regel wird sich auch die Entscheidung über die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit an den im Energiebericht der Bundesregierung (§ 25) enthaltenen Annahmen, Zielsetzungen sowie Strategien zur Erreichung dieser Zielsetzungen orientieren. Ausdrücklich anzumerken ist jedoch, daß es sich beim Energiebericht um keinen rechtlich verbindlichen Energieplan (normativen Plan), sondern um einen Bericht der Bundesregierung handelt, der ausgehend von bestimmten Annahmen und Kausalabläufen Aus-

gen über die künftige Energieentwicklung sowie die energiepolitischen Maßnahmen trifft, die unter Beachtung der sonstigen öffentlichen Interessen zum kostengünstigsten Energiesystem führen. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie ist daher bei der Bescheinigung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit im Einzelfall nicht an die im Energiebericht enthaltenen Annahmen, Aussagen und Folgerungen gebunden, wird diese jedoch bei der Feststellung des für seine Entscheidung maßgeblichen Sachverhaltes mitzubertücksichtigen bzw. sich damit auseinanderzusetzen haben. Darüber hinaus werden jedoch auch regionale und lokale Notwendigkeiten und Gegebenheiten (zB der Möglichkeiten des Ausbaus eines Fernwärmeversorgungssystems) sowie allenfalls bestehende lokale, regionale und Landes-Energiekonzepte der Entscheidung zugrunde zu legen sein, wobei neben dem wohlausgewogenen Einsatz der einzelnen Energiearten insbesondere der Vermeidung von energiewirtschaftlichen Überlagerungen und Fehlinvestitionen von Versorgungssystemen für die einzelnen Energiearten erhöhtes Augenmerk zu schenken sein wird.

Entsprechend den im Energiebericht 1984 zum Ausdruck gebrachten energiepolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung wird künftig bei der Beurteilung der energiepolitischen Zweckmäßigkeit einer Anlage insbesondere auch auf deren Umweltverträglichkeit abzustellen sein, wobei insbesondere auf die bestmögliche und umweltverträglichste Verwertung der eingesetzten Rohenergie, etwa durch die Verwendung von Anlagen zur „Kraft-Wärme-Kupplung“ (Abs. 1 Z 3), auf alle wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, insbesondere auf den Menschen, seine natürlichen Lebensgrundlagen sowie die kulturellen Werte (Abs. 1 Z 10) sowie auf allenfalls bestehende Möglichkeiten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit und der energiewirtschaftlichen Erfordernisse, das Vorhaben umweltverträglicher auszuführen, sowie auf eine Standortwahl, die den aus den Tatbeständen des Abs. 1 Z 2 bis 4 sowie Z 10 und 11 ableitbaren Zielsetzungen bestmöglich entspricht, Bedacht zu nehmen ist.

§ 20 Abs. 2 konkretisiert, von welchen Kriterien bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit auszugehen ist.

Die Prüfung der Auswirkungen auf die ökologischen Gegebenheiten wird insbesondere eine Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf Wasser, Luft, Boden, Klima, Flora und Fauna zur Folge haben.

Durch die Bezugnahme auf die „bebaute Umwelt“ bei der Prüfung der Auswirkungen soll zum Ausdruck gebracht werden, daß Vorhaben insbesondere auch den architektonischen Gegebenheiten eines Gebietes bestmöglich zu entsprechen haben.

§ 21: Diese Bestimmung regelt das Einbringen von Anträgen auf Bescheinigung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit (Abs. 1), die Voraussetzung zum Einbringen eines Antrages, im Zusammenhalt mit § 23 den Gang des Ermittlungsverfahrens (Abs. 2) sowie die Zuständigkeit zur Bescheinigung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit (Abs. 3).

Entsprechend § 23 richtet sich das für die Bescheinigung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit durchzuführende Ermittlungsverfahren nach den Bestimmungen des AVG.

§ 22: Durch diese neu eingefügte Bestimmung soll sichergestellt werden, daß Anlagen, für die die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit bescheinigt worden ist, auch entsprechend den im Antrag enthaltenen Angaben ausgeführt werden.

§ 23: Gemäß Art. II Abs. 4 EGVG 1950 finden die Verwaltungsverfahrensgesetze in Angelegenheiten der Abgaben keine Anwendung. Die in diesem Abschnitt vorgesehenen Verfahren haben die Feststellung von Tatsachen zum Gegenstand, an die in abgabenrechtlichen Vorschriften Rechtsfolgen geknüpft werden. Da der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie bei der Bescheinigung und Aberkennung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit sohin in „Angelegenheiten des Abgabewesens“ tätig wird, war eine ausdrückliche Verweisung auf die Bestimmungen des AVG erforderlich.

Aus der Inkrafttretensbestimmung des Art. III Z 1 ergibt sich, daß die §§ 20 bis 22 auf alle am 1. Juli 1985 anhängigen Verfahren anzuwenden sind.

§ 24: Diese Bestimmung enthält die bereits in den aufgehobenen §§ 7 Abs. 1 Z 2, 15 Abs. 2 sowie 16 Abs. 4 verankerten Verpflichtungen des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs sowie des Fachverbandes der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen.

§ 25: § 25 soll gegenüber dem aufgehobenen § 20 inhaltlich unverändert bleiben.

Wie bereits in den Erläuterungen zu § 20 ausgeführt, handelt es sich beim Energiebericht um keinen normativen Plan, an den sich unmittelbare oder mittelbare Rechtsfolgen knüpfen, sondern um einen Bericht der Bundesregierung, der unter Zugrundelegen bestimmter, teilweise miteinander in Widerspruch stehender Zielvorstellungen (wie etwa Bedarfsdeckung, Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit, Versorgungssicherheit) an Hand der bekannten Gesetzmäßigkeiten von Kausalabläufen Aussagen über das volkswirtschaftlich empfehlenswerteste Energiesystem sowie über die zu dessen Erreichung erforderlichen Maßnahmen trifft. Obgleich es sich beim Energiebericht um kein Planungsinstrument im engeren Sinn handelt, kommt jedoch den darin enthaltenen Annahmen und Aus-

sagen als außerrechtlichem Maßstab bei der Auslegung bzw. Konkretisierung der in energierechtlichen Vorschriften enthaltenen unbestimmten Gesetzesbegriffe, insbesondere finalumschriebenen Normen, erhöhte Bedeutung zu (vgl. dazu die Ausführungen zu § 20).

Der Energiebericht ist — entsprechend den Zuständigkeitsbestimmungen des Bundesministerengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, unter Federführung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie auf interministerieller Grundlage auszuarbeiten:

§§ 26 bis 32: Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt worden ist, sieht der Entwurf nur mehr einen einzigen Beirat, den Energieförderungsbeirat, vor. Neben der durch § 27 vorgesehenen Änderung in der Zusammensetzung des Energieförderungsbeirates (siehe Punkt 4 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen) ist auch die Beiziehung von Sachverständigen zur Beratung vorgesehen. Insoweit für die Abgabe von Stellungnahmen des Energieförderungsbeirates zu Anträgen über die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit die Beiziehung eines Sachverständigen erforderlich ist, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Antragsteller zu tragen.

Die übrigen Änderungen ergeben sich aus dem Umstand, daß nur mehr ein einheitlicher Energieförderungsbeirat vorgesehen ist (§ 26 Abs. 1 Z 1) sowie aus der Verringerung der Vertreter der Elektrizitätswirtschaft (§ 20 Abs. 1 Z 3).

Nach Art. II Z 4 ist bis zum 31. Dezember 1985 der Energieförderungsbeirat im Sinne dieses Bundesgesetzes einzurichten. Bis dahin soll der bisherige Elektrizitäts- bzw. Energieförderungsbeirat seine Funktionen unter Anwendung der neuen Vorschriften ausüben.

Im Zusammenhang mit § 32 ist, obwohl die Bindung an den § 1 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/78, nicht ausdrücklich normiert ist, auch das Grundrecht auf Datenschutz durch die Beiratsmitglieder zu beachten, da die in § 1 Abs. 2 leg. cit. genannten Gründe für eine Einschränkung des Rechtes gemäß § 1 Abs. 1 leg. cit. im gegebenen Fall nicht vorliegen.

Zu Art. II und III:

Die abgabenrechtlichen Bestimmungen im Art. I dieses Bundesgesetzes sollen erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1985 Anwendung finden. Damit können in den Vorjahren gebildete Rücklagen bereits im Jahre 1985 für Investitionen im Rahmen der erweiterten Tatbestände bestimmungsgemäß verwendet werden. Da die Novelle im übrigen mit 1. Juli 1985 in Kraft tritt, soll einerseits die Verwendung von Rücklagen im Sinne der §§ 2, 11 und 16 dann nicht von einer Zweckmäßigkeitsbescheinigung nach § 20 abhängig gemacht

571 der Beilagen

15

werden, wenn bereits eine Entscheidung über die Zweckmäßigkeit einer Anlage nach den bisherigen Vorschriften des Energieförderungsgesetzes vorliegt, und sollen andererseits nur jene Kleinwasserkraftanlagen einer Zweckmäßigkeitsbescheinigung bedürfen, deren Baubeginn nach dem 30. Juni 1985

liegt. Aus Art. III Z 1 ergibt sich weiters, daß die §§ 20 bis 22 über die Bescheinigung und Aberkennung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit auf alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängigen Verfahren anzuwenden sind.

Textgegenüberstellung

16

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

Derzeit geltender Gesetzestext:

1. § 1 lautet:

„§ 1. Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 260/1975, deren Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, ermittelt wird und bei deren Gewinnermittlung im selben Jahr keine Investitionsrücklage gemäß § 9 des Einkommensteuergesetzes gebildet wird, können zu Lasten der Gewinne der in den Kalenderjahren 1980 bis 1989 endenden Wirtschaftsjahre aus dem der Stromabgabe an Dritte dienenden Teil des Unternehmens steuerfreie Rücklagen im Ausmaß bis zu 50 vH des Gewinnes vor Bildung der Gewerbesteuerrückstellung und nach Abzug aller anderen Betriebsausgaben bilden. Die Rücklage ist im Jahresabschluß (in der Bilanz) unter der Bezeichnung Elektrizitätsförderungs-Rücklage nach Wirtschaftsjahren aufzugliedern und gesondert nachzuweisen.“

§ 1. Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 260/1975, deren Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, ermittelt wird und bei deren Gewinnermittlung im selben Jahr keine Investitionsrücklage gemäß § 9 des Einkommensteuergesetzes gebildet wird, können zu Lasten der Gewinne der in den Kalenderjahren 1980 bis 1989 endenden Wirtschaftsjahre steuerfreie Rücklagen im Ausmaß bis zu 50 vH des Gewinnes vor Bildung der Gewerbesteuerrückstellung und nach Abzug aller anderen Betriebsausgaben bilden. Die Rücklage ist in der Bilanz unter der Bezeichnung Elektrizitätsförderungs-Rücklage nach Wirtschaftsjahren aufzugliedern und gesondert nachzuweisen.

2. § 2 lautet:

„§ 2. (1) Die Rücklage darf nur verwendet werden

1. für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie, sofern diese Anlagen energiewirtschaftlich zweckmäßig sind (§ 20),
2. für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagen zur Leitung und Verteilung elektrischer Energie,
3. für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern im Rahmen der Umwandlung bestehender Ölkraftwerke in solche mit Mehrfachfeuerung unter Verwendung fester und gasförmiger Brennstoffe,
4. für die Anschaffung oder Herstellung von Fernwärmeanlagen im Sinne des § 10 Abs. 2; § 11 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden,
5. für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern zur Erneuerung oder energiewirtschaftlichen Verbesserung bestehender Anlagen zur Erzeugung oder Verteilung elektrischer Energie,
6. für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagen zur Verringerung von Umweltbelastungen durch Verbesserung, Ergänzung oder Ersetzung bestehender Stromerzeugungsanlagen,
7. für die Anschaffung von Strombezugsrechten,
8. für die Erstanschaffung von Gesellschaftanteilen an inländischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen, soweit diese die Mittel zur Anschaffung oder Herstellung von Anlagen nach Z 1, 2, 4 oder 6 verwenden,

§ 2. (1) Die Rücklage darf nur verwendet werden

1. für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie, sofern diese Anlagen für die Elektrizitätswirtschaft zweckmäßig sind,
2. für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagen zur Leitung elektrischer Energie,
3. für den Ersterwerb von Gesellschaftanteilen an inländischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen, soweit diese die Mittel zur Anschaffung oder Herstellung von Anlagen nach Z 1 oder Z 2 verwenden,
4. für den Erwerb von Teilschuldverschreibungen, die von inländischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Jahr des Erwerbes begeben wurden,
5. für den Erwerb von Strombezugsrechten,
6. für die Aufwendungen zur Umwandlung bestehender Ölkraftwerke in solche mit Mehrfachfeuerung unter Verwendung fester Brennstoffe,
7. für die Anschaffung oder Herstellung von Fernwärmeanlagen im Sinne des § 10.

571 der Beilagen

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

9. für die Anschaffung von Teilschuldverschreibungen, die von inländischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen (§ 1) im Jahr der Anschaffung begeben wurden.

(2) Erstreckt sich die Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens im Sinne des Abs. 1 Z 1 bis 6 über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten, kann die Rücklage auch für die auf die einzelnen Jahre der Herstellung entfallenden Teilbeträge der Herstellungskosten verwendet werden.

(3) Zu den begünstigten Anlagen im Sinne des Abs. 1 Z 1 bis 6 gehören außer den unmittelbaren Stromerzeugungs- und Fernwärmeanlagen auch alle sonstigen technischen Anlagen, die nur mittelbar dem steuerbegünstigten Zweck dienen, aber zum Betrieb der begünstigten Anlagen erforderlich sind.“

Derzeit geltender Gesetzestext:

(2) Die Bestimmungen nach Z 1 bis 7 können nebeneinander angewendet werden. Erstreckt sich die Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens im Sinne der Z 1, 2, 6 und 7 über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten, kann die Rücklage auch für die auf die einzelnen Jahre der Herstellung entfallenden Teilbeträge der Herstellungskosten verwendet werden.

(3) Zu den begünstigten Anlagen im Sinne des Abs. 1 Z 1, 2, 6 und 7 gehören außer den unmittelbaren Stromerzeugungs- und Fernwärmeanlagen auch alle sonstigen Anlagen, die nur mittelbar dem steuerbegünstigten Zweck dienen, aber zum Betrieb der begünstigten Anlagen erforderlich sind.

(4) Ob eine Anlage für die Elektrizitätswirtschaft zweckmäßig ist (Abs. 1 Z 1), entscheidet der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Bei der Beurteilung der Zweckmäßigkeit einer Anlage ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf

1. den voraussichtlichen Strombedarf,
2. die Wirtschaftlichkeit der Stromerzeugung,
3. die Verwendung heimischer Primärenergieträger,
4. die von der Republik Österreich übernommenen internationalen Verpflichtungen, vor allem auf Grund des Übereinkommens über ein internationales Energieprogramm vom 18. November 1974, BGBl. Nr. 317/1976, samt Durchführungsgesetzen,
5. die voraussichtliche Entwicklung des internationalen Primärenergieangebotes,
6. einen volkswirtschaftlich und energiewirtschaftlich ausgewogenen Einsatz einzuführender Primärenergieträger,
7. die Zahlungsbilanz Österreichs bzw. die Devisenbelastung durch die Einfuhr von Primärenergieträgern sowie
8. die Förderung der verbundwirtschaftlichen Verflechtung der Energieversorgung Österreichs.

(5) Anträge auf Entscheidung über die Elektrizitätswirtschaftliche Zweckmäßigkeit sind beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie vor dem Baubeginn einzubringen. Für Anlagen, deren Baubeginn vor dem 1. Jänner

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

3. § 3 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Rücklagen (Rücklagenteile) im Sinne des § 1 können in den der Bildung der Rücklage folgenden fünf Wirtschaftsjahren in Höhe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne des § 2 bestimmungsgemäß verwendet werden. Werden im fünften Wirtschaftsjahr keine Teilschuldverschreibungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 9 begeben, dann können die Rücklagen im folgenden Wirtschaftsjahr in Höhe der Anschaffungskosten von in diesem Wirtschaftsjahr begebenen Teilschuldverschreibungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 9 bestimmungsgemäß verwendet werden. Bestimmungsgemäß verwendete Rücklagen (Rücklagenteile) sind auf Kapitalkonto oder auf eine als versteuert geltende Rücklage zu übertragen. Art und Ausmaß der Rücklagenverwendung sind in einer Beilage zur Steuererklärung nachzuweisen.

(2) Rücklagen (Rücklagenteile) im Sinne des § 1, die nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden, sind mit Ablauf des fünften bzw. im Falle des Abs. 1 zweiter Satz mit Ablauf des sechsten der Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahres gewinnerhöhend aufzulösen. Eine nicht bestimmungsgemäße Rücklagenverwendung liegt auch insoweit vor, als innerhalb der fünfjährigen Verwendungsfrist

- a) den gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 oder 4 angeschafften oder hergestellten Anlagen die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit gemäß § 22 Abs. 3 bescheidmässig anerkannt wird;
- b) die gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 angeschafften Teilschuldverschreibungen aus dem Betriebsvermögen ausscheiden.

Die Nachversteuerung hat in diesen Fällen, soweit der Rücklagenanteil innerhalb der Verwendungsfrist gemäß § 2 Abs. 1 nicht bestimmungsgemäß verwendet werden kann, im Sinne des ersten Satzes zu erfolgen. Wird den gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 oder 4 angeschafften oder hergestellten Anlagen die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit nach Ablauf der fünfjährigen Verwendungsfrist aberkannt, dann ist die Rücklage in dem Jahr nachzuversteuern, in dem die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit aberkannt wird. Scheiden die gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 angeschafften Teilschuldverschreibungen nach Ablauf der fünfjährigen Verwendungsfrist, jedoch vor Ablauf von zehn Jahren nach ihrer Anschaf-

Derzeit geltender Gesetzestext:

1980 erfolgte, endet diese Frist am 30. Juni 1980. In Vorbereitung dieser Entscheidung hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie eine Stellungnahme des Elektrizitätsförderungsbeirates (§ 7) einzuholen.

§ 3. (1) Rücklagen (Rücklagenteile) im Sinne des § 1, die nicht bis zum Ablauf des der Bildung der Rücklage folgenden fünften Wirtschaftsjahres bestimmungsgemäß verwendet wurden, sind im fünften Jahr nach der Bildung der Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen. Werden in diesem Wirtschaftsjahr keine Teilschuldverschreibungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 4 begeben, dann verlängert sich die fünfjährige Frist für die Auflösung der gebildeten Rücklagenteile bis zur Begebung von derartigen Teilschuldverschreibungen, längstens jedoch um ein Jahr. Eine nicht bestimmungsmäßige Verwendung der Rücklage liegt auch insoweit vor, als die gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 erworbenen Teilschuldverschreibungen vor Ablauf von zehn Jahren nach ihrer Anschaffung veräußert werden. Die Nachversteuerung hat in diesem Fall im Jahr der Veräußerung der Teilschuldverschreibungen zu erfolgen.

(2) Bestimmungsgemäß verwendete Rücklagen (Rücklagenteile) sind auf Kapitalkonto oder auf eine als versteuert geltende freie Rücklage zu übertragen.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

fung aus dem Betriebsvermögen aus und erfolgt nicht spätestens zwei Monate nach ihrem Ausscheiden eine Nachschaffung vergleichbarer Teilschuldverschreibungen, ist die Rücklage im Jahr des Ausscheidens der Teilschuldverschreibungen nachzuversteuern. Nicht bestimmungsgemäß verwendete Rücklagen (Rücklagenteile) sind im Falle der Veräußerung oder Aufgabe des Betriebes, Teilbetriebes oder Anteiles eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist, gewinnerhöhend aufzulösen.“

4. § 4 lautet:

„§ 4. Für Elektrizitätsversorgungsunternehmen (§ 1) ermäßigt sich auf Antrag die Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital für den der Stromabgabe an Dritte dienenden Teil des Vermögens auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge. Bei Ermittlung des für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag maßgeblichen Steuermeßbetrages für die Kalenderjahre 1980 bis 1989 sind die mit dem der Stromabgabe an Dritte dienenden Teil des Unternehmens in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden, den Freibetrag gemäß § 7 Z 1 des Gewerbesteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954, übersteigenden Dauerschuldzinsen auf Antrag mit 50 vH anzusetzen.“

5. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei Wärmekraftwerken, die sowohl Strom als auch Nutzwärme abgeben, ist der auf die Stromabgabe entfallende Gewinnanteil dadurch zu ermitteln, daß die eine Hälfte des nach § 1 einheitlich ermittelten steuerpflichtigen Gewinnes nach dem Verhältnis des Einheitswertes der Anlagen, die der Stromerzeugung dienen, zu dem Einheitswert der Anlagen, die der Nutzwärmeerzeugung dienen, und die andere Hälfte des steuerpflichtigen Gewinnes nach dem Verhältnis des Umsatzes aus der Stromabgabe zum Umsatz aus der Nutzwärmeabgabe aufgeteilt wird.“

6. § 7 entfällt.

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 4. Für Elektrizitätsversorgungsunternehmen (§ 1) ermäßigt sich für die Kalenderjahre 1980 bis einschließlich 1989 die Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital für den der Stromabgabe an Dritte dienenden Teil des Vermögens auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge. Bei Ermittlung des für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag maßgeblichen Steuermeßbetrages sind die den Freibetrag gemäß § 7 Z 1 des Gewerbesteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954, übersteigenden Dauerschuldzinsen nur mit ihrem halben Wert anzusetzen.

(2) Bei Wärmekraftwerken, die sowohl Strom als auch Nutzwärme abgeben, ist der auf die Stromabgabe entfallende Gewinnanteil dadurch zu ermitteln, daß die eine Hälfte des nach § 1 einheitlich ermittelten steuerpflichtigen Gewinnes nach dem Verhältnis des Gewerbekapitals der der Stromerzeugung dienenden Anlagen zu den der Nutzwärmeerzeugung dienenden Anlagen einerseits und die andere Hälfte des steuerpflichtigen Gewinnes nach dem Verhältnis des Umsatzes aus der Stromabgabe zum Umsatz aus der Nutzwärmeabgabe aufgeteilt wird.

§ 7. (1) Beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ist ein Beirat mit der Bezeichnung Elektrizitätsförderungsbeirat einzurichten,

1. der Grundsatzfragen und Fragen von gemeinsamem Interesse der österreichischen Elektrizitätswirtschaft zu beraten hat,
2. der einen vom Verband der Elektrizitätswerke Österreichs aufzustellenden und jährlich zu aktualisierenden zehnjährigen Ausbauplan für die Österreichische Elektrizitätswirtschaft zu beraten hat. Der Verband der Elektrizitätswerke Österreichs hat den Ausbauplan bis 30. Juni jedes Jahres dem

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

Derzeit geltender Gesetzestext:

- Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie vorzulegen, welcher ihn dem Elektrizitätsförderungsbeirat zu übermitteln hat,
3. der als ständiges Organ Empfehlungen für die im Verband der Elektrizitätswerke Österreichs zusammengeschlossenen Unternehmen zur Vereinheitlichung ihrer inneren Organisation, ihres Rechnungswesens einschließlich des Kontenrahmens und der Bilanzierung sowie des Aufbaues eines einheitlichen Datensystems und einheitlicher Datenverarbeitung auszuarbeiten hat,
 4. der vor Entscheidungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 anzuhören ist, und
 5. dem nach Ablauf der ersten drei Vollbetriebsjahre einer gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 für zweckmäßig erklärten Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie eine Aufstellung der endgültigen Baukosten sowie der Betriebskosten der ersten drei Vollbetriebsjahre vorzulegen ist.

(2) Der Beirat besteht aus 18 Mitgliedern. Der Vorsitzende und Vorsitzende-Stellvertreter werden vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie aus den Beamten seines Ministeriums bestellt. Der Vorsitzende-Stellvertreter führt gleichzeitig die Geschäfte des Elektrizitätsförderungsbeirates und des Energieförderungsbeirates (§§ 15 und 16 Abs. 3 und 4). Weiters werden zwei Beamte des Bundesministeriums für Finanzen vom Bundesminister für Finanzen bestellt. Die übrigen Beiratsmitglieder werden vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen jeweils auf die Dauer von drei Jahren bestellt, und zwar vier Mitglieder aus dem Bereich der Verbundgesellschaft und der Sondergesellschaften, vier Mitglieder aus dem Bereich der Landesgesellschaften, je ein Mitglied aus dem Bereich der städtischen und der privaten Unternehmen. Weiters sind zwei Mitglieder über Vorschlag des Österreichischen Arbeiterkammertages und zwei Mitglieder über Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft im Einvernehmen mit der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs zu bestellen. Unter Anrechnung auf die Zahl der Mitglieder aus dem Bereich der Verbundgesellschaft ist auch der Bundeslastverteiler als Mitglied zu bestellen.

(3) Dem Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung dem Vorsitzenden-Stellvertreter) obliegt es, den Beirat mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Er hat ohne Verzug eine Sitzung einzuberufen, wenn es der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit verlangt.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

7. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen (§ 1), die von den §§ 1 bis 6 keinen Gebrauch machen und deren Ausbauleistung insgesamt 10 000 kW nicht übersteigt, können von § 9 Gebrauch machen. Voraussetzung ist, daß die Stromerzeugung den ausschließlichen Betriebsgegenstand dargestellt, daß es sich bei den Stromerzeugungsanlagen um Wasserkraftanlagen handelt, die nach dem 31. Dezember 1979 in Betrieb genommen wurden, die energiewirtschaftlich zweckmäßig sind (§ 20) und für die eine vorzeitige Abschreibung gemäß § 8 Abs. 4 Z 4 des Einkommensteuergesetzes nicht in Anspruch genommen wurde, und daß der Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt wird.“

Derzeit geltender Gesetzestext:

(4) Der Beirat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, in welcher insbesondere die allgemeine Abwicklung der Geschäfte, die Einberufungsfristen, die Beschlußerfordernisse und die Form der Abstimmung zu regeln sind. Die Geschäftsordnung hat jedoch zu bestimmen, daß Beschlüsse zu Abs. 1 Z 2 und 4 nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Beiratsmitglieder gefaßt werden dürfen. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Kommt innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Konstituierung des Beirates keine genehmigte Geschäftsordnung zustande, so wird die Geschäftsordnung des Beirates vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen.

(5) Der Vorsitzende (Vorsitzende-Stellvertreter) kann namens des Beirates über das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie vom Bundeslastverteiler, von den Landeslastverteilern sowie von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen alle Auskünfte einholen, die zur Erfüllung der dem Beirat im Rahmen dieses Bundesgesetzes obliegenden Aufgaben notwendig sind.

(6) Die Mitglieder des Beirates sind, sofern sie nicht schon auf Grund anderer Bestimmungen dazu verhalten sind, verpflichtet, über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse strengste Verschwiegenheit zu bewahren. Sie sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu verpflichten. Bei nachgewiesener Verletzung der Verschwiegenheitspflicht hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie das betreffende Mitglied des Beirates, unbeschadet strafgesetzlicher Verfolgung, von seiner Funktion abzurufen.

§ 8. (1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen (§ 1), die von den Bestimmungen der §§ 1 bis 7 keinen Gebrauch machen und deren Ausbauleistung insgesamt 10 000 kW nicht übersteigt, können hinsichtlich ihrer Stromerzeugungsanlagen von den Bestimmungen des § 9 Gebrauch machen. Voraussetzung ist, daß es sich bei den Stromerzeugungsanlagen um Wasserkraftanlagen handelt, die nach dem 31. Dezember 1979 in Betrieb genommen werden, und daß die Stromerzeugung den ausschließlichen Betriebsgegenstand darstellt, sowie daß der Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt wird.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

8. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer ermäßigt sich ab dem Betriebsbeginn für die Dauer von zwanzig Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge.“

9. § 10 samt Überschriften lautet:

„2. ABSCHNITT

Förderung von Fernwärmeversorgungsunternehmen

§ 10. (1) Unternehmen, die zum Zwecke der entgeltlichen Versorgung Dritter Fernwärmeanlagen (Abs. 2) betreiben (Fernwärmeversorgungsunternehmen) und deren Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird und bei deren Gewinnermittlung im selben Jahr keine Investitionsrücklage gemäß § 9 des Einkommensteuergesetzes gebildet wird, können zu Lasten der Gewinne der in den Kalenderjahren 1980 bis 1989 endenden Wirtschaftsjahre aus dem der Fernwärmeversorgung Dritter dienenden Teil des Unternehmens steuerfreie Rücklagen im Ausmaß bis zu 50 vH des Gewinnes bzw. Gewinnanteiles im Sinne des § 5 Abs. 2 vor Bildung der Gewerbesteuerückstellung und nach Abzug aller anderen Betriebsausgaben bilden. Die Rücklage ist im Jahresabschluß (in der Bilanz) unter der Bezeichnung Fernwärmeversorgungs-Rücklage nach Wirtschaftsjahren aufzugliedern und gesondert auszuweisen.

(2) Fernwärmeanlagen sind Anlagen zur Erzeugung, Leitung und Verteilung von Fernwärme.“

10. § 11 lautet:

„§ 11. (1) Die Rücklage darf nur verwendet werden

1. für die Anschaffung oder Herstellung von Fernwärmeanlagen (§ 10 Abs. 2), die mit energiewirtschaftlich zweckmäßigen Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie gekoppelt sind (Kraft-Wärme-Kupplung), hinsichtlich des auf die Fernwärmeabgabe entfallenden Teiles,
2. für die Anschaffung oder Herstellung von Fernwärmeanlagen, die Fernwärme auf Basis von Biomasse oder Müll erzeugen und die mit Anlagen zur Verringerung von Umweltbelastungen nach dem neuesten Stand der Technik ausgestattet sind,

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 9. (1) Die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer), die auf den Gewinn aus den Stromerzeugungsanlagen entfällt, ermäßigt sich ab dem Betriebsbeginn für die Dauer von zwanzig Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge.

2. ABSCHNITT

Förderung der Fernwärmeversorgung

§ 10. Elektrizitätsversorgungsunternehmen (§ 1), die Anlagen zur Erzeugung und Verteilung von Fernwärme zum Zwecke der entgeltlichen Abgabe an andere betreiben (Fernwärmeanlagen), die mit Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie gekoppelt sind (Kraft-Wärme-Kupplung), sowie Unternehmen, die Anlagen zur Verwertung oder zur Übernahme und Verteilung industrieller oder gewerblicher Abfallwärme als Fernwärme betreiben, können zu Lasten der auf die Fernwärmeanlagen entfallenden Gewinnanteile der in den Kalenderjahren 1980 bis 1989 endenden Wirtschaftsjahre steuerfreie Rücklagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bilden. Dies gilt auch für Anlagen, die der Reservehaltung und zum Ausgleich des Spitzenbedarfes solcher Fernwärmeanlagen dienen.

§ 11. (1) Wird der Gewinn gemäß § 5 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt und wird im selben Jahr keine Investitionsrücklage im Sinne des § 9 des Einkommensteuergesetzes gebildet, so können steuerfreie Rücklagen im Ausmaß bis zu 50 vH des gemäß § 5 Abs. 2 auf die Fernwärmeanlagen entfallenden steuerpflichtigen Gewinnanteiles vor Bildung der Gewerbesteuerückstellung und nach Abzug aller anderen Betriebsausgaben gebildet werden, wenn für die Fernwärmeanlagen eine gesonderte Buchführung besteht. Die Rücklage ist in der Bilanz unter der Bezeichnung Fernwärmeförderungs-Rücklage nach Wirtschaftsjahren aufzugliedern und gesondert auszuweisen.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

3. für die Anschaffung oder Herstellung von Fernwärmeanlagen, die auf Basis von Biomasse oder Müll im Sinne der Z 2 erzeugte Fernwärme verteilen,
4. für die Anschaffung oder Herstellung sonstiger Anlagen zur Verwertung, Übernahme oder zur Leitung und Verteilung industrieller oder gewerblicher Abfallwärme als Fernwärme,
5. für die Anschaffung oder Herstellung von Fernwärmeanlagen, die der Reservehaltung und zum Ausgleich des Spitzenbedarfes von Anlagen im Sinne der Z 1 bis 4 dienen,
6. für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagen zur Verringerung von Umweltbelastungen durch Verbesserung, Ergänzung oder Ersetzung bestehender Anlagen.

(2) Die Verwendung der Rücklage für die Anschaffung oder Herstellung einer Anlage im Sinne des Abs. 1 Z 1 bis 5, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten voraussichtlich zehn Millionen Schilling übersteigen, ist nur zulässig, wenn die Anlage energiewirtschaftlich zweckmäßig ist (§ 20).

(3) § 2 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.“

11. § 12 lautet:

„§ 12. § 3 gilt sinngemäß für Fernwärmeförderungs-Rücklagen.“

12. § 13 lautet:

„§ 13. § 4 gilt sinngemäß für den der Fernwärmeversorgung dienenden Teil des Vermögens bzw. Unternehmens.“

Derzeit geltender Gesetzestext:

(2) Die Rücklage darf nur für die Anschaffung oder Herstellung von Fernwärmeanlagen (§ 10) verwendet werden, die für die Energiewirtschaft zweckmäßig sind. Ob eine Fernwärmeanlage für die Energiewirtschaft zweckmäßig ist, entscheidet der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, wobei die Bestimmungen des § 2 Abs. 4 Z 1 bis 7 sinngemäß anzuwenden sind. In Vorbereitung dieser Entscheidung hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie eine Stellungnahme des Energieförderungsbeirates (§ 15) einzuholen.

§ 12. Rücklagen (Rücklagenteile) im Sinne des § 10, die nicht bis zum Ablauf des der Bildung der Rücklage folgenden fünften Wirtschaftsjahres bestimmungsgemäß verwendet wurden, sind im fünften Jahr nach der Bildung der Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 13. Für die Kalenderjahre 1980 einschließlich 1989 ermäßigt sich die Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital für die Fernwärmeanlagen auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge. Bei Ermittlung des für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag maßgeblichen Steuermeßbetrages sind die den Freibetrag gemäß § 7 Z 1 des Gewerbesteuergesetzes 1953 übersteigenden Steuerschuldzinsen nur mit ihrem halben Wert anzusetzen.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

13. § 14 lautet:

„§ 14. § 5 Abs. 1 gilt sinngemäß für Fernwärmeversorgungsunternehmen.“

14. § 15 entfällt.

15. § 16 lautet:

„§ 16. (1) Gasversorgungsunternehmen im Sinne des § 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935, dRGBI. I, S 1451, die ihre Versorgungstätigkeit rechtmäßig ausüben und deren Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird und bei deren Gewinnermittlung im selben Jahr keine Investitionsrücklage gemäß § 9 des Einkommensteuergesetzes gebildet wird, können zu Lasten der Gewinne der in den Kalenderjahren 1980 bis 1989 endenden Wirtschaftsjahre aus dem der Gasversorgung dienenden Teil des Unternehmens steuerfreie Rücklagen im Ausmaß bis zu 50 vH des Gewinnes vor Bildung der Gewerbesteuerückstellung und nach Abzug aller anderen Betriebsausgaben bilden. Die Rücklage ist im Jahresabschluß (in der Bilanz) unter der Bezeichnung Gasversorgungsförderungs-Rücklage nach Wirtschaftsjahren aufzugliedern und gesondert auszuweisen.

(2) Die Rücklage darf nur für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagen zur Speicherung, Übernahme sowie Leitung und Verteilung von Gas verwendet werden. Die Verwendung der Rücklage für die Anschaffung oder Herstellung

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 14. Der Antrag auf Entscheidung über die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit einer Fernwärmanlage ist beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie vor dem Baubeginn einzubringen.

§ 15. (1) Der Energieförderungsbeirat besteht aus den Mitgliedern des Elektrizitätsförderungsbeirates (§ 7 Abs. 2), vermehrt um je zwei Mitglieder aus dem Bereich der Gasversorgungsunternehmungen und aus dem Bereich der Wärmeversorgungsunternehmungen.

(2) Der Energieförderungsbeirat hat einen vom Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen jeweils bis 30. Juni aufzustellenden und jährlich zu aktualisierenden zehnjährigen Fernwärmeausbauplan zu beraten. Der Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen hat den Ausbauplan bis 30. Juni jeden Jahres dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie vorzulegen, welcher ihn dem Energieförderungsbeirat zu übermitteln hat.

(3) Im übrigen sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.

§ 16. (1) Unternehmen, die Anlagen zur Erzeugung oder Übernahme und zur Speicherung, Fortleitung und Abgabe von Gas betreiben und der allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935, dRGBI. I, S. 1451, unterliegen, können zu Lasten der Gewinne der in den Kalenderjahren 1980 bis 1989 endenden Wirtschaftsjahre steuerfreie Rücklagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bilden.

(2) Wird der Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt und wird im selben Jahr keine Investitionsrücklage im Sinne des § 9 des Einkommensteuergesetzes gebildet, so können steuerfreie Rücklagen im Aus-

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

1. einer Anlage zur Leitung und Verteilung, deren Betriebsdruck 64 bar übersteigt oder deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten voraussichtlich zehn Millionen Schilling übersteigen, und
 2. einer Anlage zur Speicherung
- ist nur zulässig, wenn die Anlage energiewirtschaftlich zweckmäßig ist (§ 20).
- (3) § 2 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.“

16. § 17 lautet:

„§ 17. § 3 gilt sinngemäß für Gasversorgungsförderungs-Rücklagen.“

17. § 18 lautet:

„§ 18. § 4 gilt sinngemäß für den der Gasversorgung dienenden Teil des Vermögens bzw. Unternehmens.“

Derzeit geltender Gesetzestext:

maß bis zu 50 vH des Gewinnes vor Bildung der Gewerbesteuerrückstellung und nach Abzug aller anderen Betriebsausgaben gebildet werden. Die Rücklage ist in der Bilanz unter der Bezeichnung Gasversorgungsförderungs-Rücklage nach Wirtschaftsjahren aufzugliedern und gesondert auszuweisen.

(3) Die Rücklage darf nur für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagen zur Übernahme, Speicherung, Fortleitung und Abgabe von Gas verwendet werden, die für die Energiewirtschaft zweckmäßig sind. Ob eine solche Anlage für die Energiewirtschaft zweckmäßig ist, entscheidet der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, wobei die Bestimmungen des § 2 Abs. 4 Z 1 bis 7 sinngemäß anzuwenden sind. In Vorbereitung dieser Entscheidung hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie eine Stellungnahme des Energieförderungsbeirates (§ 15) einzuholen.

(4) Der Energieförderungsbeirat hat einen vom Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen jeweils bis 30. Juni aufzustellenden und jährlich zu aktualisierenden, zehnjährigen Gasversorgungsausbauplan zu beraten. Der Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen hat den Ausbauplan bis 30. Juni jedes Jahres dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie vorzulegen, welcher ihn dem Energieförderungsbeirat zu übermitteln hat.

§ 17. Rücklagen (Rücklagenteile) im Sinne des § 16, die nicht bis zum Ablauf des der Bildung der Rücklage folgenden fünften Wirtschaftsjahres bestimmungsgemäß verwendet wurden, sind im fünften Jahr nach der Bildung der Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 18. Für die Kalenderjahre 1980 bis einschließlich 1989 ermäßigt sich die Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital für Anlagen im Sinne des § 16 Abs. 3 auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge. Bei Ermittlung des für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag maßgeblichen Steuermeßbetrages sind die den Freibetrag gemäß § 7 Z 1 des Gewerbesteuergesetzes 1953 übersteigenden Dauerschuldzinsen nur mit ihrem halben Wert anzusetzen.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

18. § 19 lautet:

„§ 19. § 5 Abs. 1 gilt sinngemäß für Gasversorgungsunternehmen.“

19. § 20 samt Überschriften wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„4. ABSCHNITT

Bescheinigung und Aberkennung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit

§ 20. (1) Die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit der von Elektrizitäts-, Fernwärme- und Gasversorgungsunternehmen (Energieversorgungsunternehmen) errichteten Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 und 4, § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 ist auf Antrag zu bescheinigen. Eine Anlage ist energiewirtschaftlich zweckmäßig, wenn sie dem öffentlichen Interesse an einer bedarfsdeckenden und möglichst sicheren, kostengünstigen und umweltschonenden Versorgung der Allgemeinheit unter Bedachtnahme auf

1. den voraussichtlichen Bedarf an den einzelnen Energiearten,
2. den kostengünstigsten koordinierten Einsatz aller Energiearten,
3. die bestmögliche und umweltschonendste Verwertung der eingesetzten Rohenergie,
4. die Verwendung heimischer Primärenergieträger,
5. die von der Republik Österreich übernommenen internationalen Verpflichtungen, vor allem auf Grund des Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm vom 18. November 1974, BGBl. Nr. 317/1976, und die in Erfüllung dieser Verpflichtungen ergangenen Bundesgesetze,
6. die voraussichtliche Entwicklung des internationalen Primärenergieangebotes,
7. einen volkswirtschaftlich und energiewirtschaftlich ausgewogenen Einsatz einzuführender Primärenergieträger,
8. die Zahlungsbilanz Österreichs bzw. die Devisenbelastung durch die Einfuhr von Primärenergieträgern,
9. die Förderung der verbundwirtschaftlichen Verflechtung der Energieversorgung Österreichs,
10. die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt,

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 19. Unterhält ein Unternehmen neben Anlagen der im § 16 Abs. 1 genannten Art andere Betriebe, so kann es die steuerlichen Begünstigungen nach diesem Bundesgesetz nur dann in Anspruch nehmen, wenn für die im § 16 Abs. 1 genannten Anlagen eine gesonderte Buchführung besteht.

4. ABSCHNITT

Energiebericht

§ 20. Die Bundesregierung hat zweijährlich, und zwar erstmals ein Jahr nach Beginn der Legislaturperiode, einen Energiebericht zu erstatten, der auch die voraussichtliche Entwicklung des Energiebedarfes und der volkswirtschaftlich empfehlenswerten bzw. mit dem öffentlichen Interesse im voraussichtlichen Einklang stehenden Art der Energieaufbringung für mindestens die nächsten zehn Jahre enthält. Die Bundesregierung hat diesen Bericht bis zum 30. November des auf die jeweiligen beiden Berichtsjahre folgenden Kalenderjahres dem Nationalrat zuzuleiten.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

11. Möglichkeiten einer umweltschonenderen Ausführung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit und der energiewirtschaftlichen Erfordernisse,
 12. eine mit den energie- und umweltpolitischen Zielsetzungen im Einklang stehende Standortwahl
- entspricht.

(2) Bei Stromerzeugungsanlagen (§ 2 Abs. 1 Z 1) ab einer Engpaßleistung von 50 MW hat der Bescheinigung gemäß Abs. 1 eine Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die ökologischen Gegebenheiten und Wechselwirkungen, die bebauten Umwelt und die Landschaft, die Gesundheit sowie sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt vorauszugehen.

§ 21. (1) Anträge auf Bescheinigung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit sind beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie vor Baubeginn einzubringen. Anträgen für Stromerzeugungsanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 ab einer Engpaßleistung von 50 MW sind anzuschließen

1. eine Begründung für die Art, den Umfang sowie den Standort des Vorhabens unter Bedachtnahme auf weitere Möglichkeiten einer wirtschaftlich zumutbaren und den energiepolitischen Erfordernissen entsprechenden Ausführung des Vorhabens,
2. ein Gutachten über die Auswirkungen des Vorhabens auf die im § 20 Abs. 2 angeführten Schutzgüter. Das Gutachten ist durch eine Anstalt des Bundes oder der Länder, durch Bundes- oder Landesgesetze errichtete Anstalten oder Institute, Institute österreichischer Universitäten, österreichischer Ziviltechniker oder sonstige vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einzelfall zugelassene Sachverständige, die auf Grund ihrer Tätigkeit die im § 20 Abs. 2 angeführten Auswirkungen zu beurteilen vermögen, zu erstellen.

(2) Auf Grund des Antrages hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens ist insbesondere auch eine Stellungnahme des Energieförderungsbeirates einzuholen.

(3) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat das Vorliegen der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu bescheinigen. Liegen die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Bescheinigung nicht vor, hat der Bundesminister für Handel,

Derzeit geltender Gesetzestext:

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

Gewerbe und Industrie dies im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bescheidmäßig festzustellen.

§ 22. (1) Das Energieversorgungsunternehmen ist verpflichtet, alle Ereignisse, welche zu einer Änderung des der Bescheinigung zugrunde gelegten Projekts führen, dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann über eine Anlage, für die die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit bescheinigt worden ist, Auskunft über alle technischen und wirtschaftlichen Vorgänge bis zum Ablauf der ersten drei Vollbetriebsjahre verlangen. Die Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, den vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie beauftragten Personen ungehinderten Zutritt zu diesen Anlagen zu gewähren.

(3) Wird von den Angaben, die der Bescheinigung zugrunde gelegt worden sind, abgewichen und ist auf Grund dieser Abweichung die Anlage nicht mehr energiewirtschaftlich zweckmäßig, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit spätestens fünf Jahre nach Aufnahme des Vollbetriebes bescheidmäßig abzuerkennen.

§ 23. Nach Maßgabe der §§ 20 bis 22 ist auf das Verfahren zur Bescheinigung oder Aberkennung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 anzuwenden

5. ABSCHNITT

Ausbaupläne für leitungsgebundene Energien und Energiebericht

§ 24. Der Verband der Elektrizitätswerke Österreichs für die Österreichische Elektrizitätswirtschaft und der Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen für die Gaswirtschaft und für die Fernwärmewirtschaft haben zehnjährige Ausbaupläne zu erstellen, die jährlich zu aktualisieren und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie bis 30. Juni jedes Jahres vorzulegen sind. Dieser hat sie dem Energieförderungsbeirat zu übermitteln (§ 26 Abs. 1 Z 2).

Derzeit geltender Gesetzestext:

28

571 der Beilagen

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 25. Die Bundesregierung hat zweijährlich einen Energiebericht zu erstatten, der auch die voraussichtliche Entwicklung des Energiebedarfes und der volkswirtschaftlich empfehlenswerten und mit dem öffentlichen Interesse im voraussichtlichen Einklang stehenden Art der Energieaufbringung für mindestens die nächsten zehn Jahre enthält. Die Bundesregierung hat diesen Bericht bis zum 30. November des auf die jeweiligen beiden Berichtsjahre folgenden Kalenderjahres dem Nationalrat zuzuleiten.

6. ABSCHNITT

Energieförderungsbeirat

§ 26. (1) Zur Beratung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie für Fragen der Energieförderung wird beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ein Beirat mit der Bezeichnung „Energieförderungsbeirat“ eingerichtet. Ihm obliegt insbesondere

1. die Erörterung von Grundsatzfragen und Fragen von gemeinsamem Interesse der österreichischen Energiewirtschaft,
2. die Beratung über die zehnjährigen Ausbaupläne für die österreichische Elektrizitätswirtschaft, für die Fernwärmewirtschaft sowie für die Gaswirtschaft,
3. die Herausgabe von Empfehlungen bezüglich der Vereinheitlichung der inneren Organisation, des Rechnungswesens einschließlich des Kontenrahmens und der Bilanzierung der Energieversorgungsunternehmen sowie des Aufbaues eines einheitlichen Datensystems und einer einheitlichen Datenverarbeitung,
4. die Abgabe von Stellungnahmen zur energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit von Anlagen (§ 20).

(2) Dem Energieförderungsbeirat ist nach Ablauf der ersten drei Vollbetriebsjahre einer für energiewirtschaftlich zweckmäßig erklärten Anlage eine Aufstellung der endgültigen Baukosten sowie der Betriebskosten der ersten drei Vollbetriebsjahre vorzulegen.

§ 27. Dem Energieförderungsbeirat haben als Mitglieder

1. zwei Vertreter des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie,
2. zwei Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen,
3. ein Vertreter des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs,

Derzeit geltender Gesetzestext:

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

4. ein Vertreter des Fachverbandes der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen,
 5. je ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, des Österreichischen Arbeiterkammertages und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes
- anzugehören. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

§ 28. Die in § 27 Z 1 genannten Mitglieder des Energieförderungsbeirates werden vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zum Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertreter bestellt. Die in § 27 Z 2 genannten Mitglieder werden vom Bundesminister für Finanzen bestellt. Die übrigen Mitglieder werden auf Vorschlag der entscheidenden Stellen vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen für die Dauer von drei Jahren bestellt.

§ 29. Der Vorsitzende hat den Energieförderungsbeirat mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einzuberufen. Er hat weiters ohne Verzug eine Sitzung einzuberufen, wenn es der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit verlangt. Die Geschäfte des Energieförderungsbeirates sind vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu führen.

§ 30. Der Vorsitzende kann namens des Energieförderungsbeirates vom Bundeslastverteiler, von den Landeslastverteilern sowie von den Energieversorgungsunternehmen alle Auskünfte einholen, die dem Energieförderungsbeirat zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben notwendig erscheinen, sowie zur Beratung auch Sachverständige heranziehen. Ist die Beiziehung eines Sachverständigen für die Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 26 Abs. 1 Z 4 erforderlich, sind die dadurch entstehenden Barauslagen vom Antragsteller zu tragen.

§ 31. Der Energieförderungsbeirat hat seine Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Geschäftsordnung hat unter Bedachtnahme auf die §§ 26 bis 30 die Tätigkeit des Energieförderungsbeirates zu regeln. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat die Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu genehmigen.

§ 32 (1) Die Mitglieder des Energieförderungsbeirates sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Sie

Derzeit geltender Gesetzestext:

30

571 der Beilagen

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

dürfen Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut werden oder zugänglich gemacht worden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten.

(2) Wird ein Mitglied des Energieförderungsbeirates wegen Verletzung der im Abs. 1 festgelegten Verschwiegenheitspflicht rechtskräftig verurteilt, ist das betreffende Mitglied von seiner Funktion abzurufen. § 28 ist sinngemäß anzuwenden.“

20. An die Stelle der §§ 21 bis 23 samt Überschrift treten folgende Bestimmungen:

„7. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 33. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft.

§ 34. § 9 ist auch auf die im § 8 des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 19/1970, genannten Unternehmen anzuwenden.

§ 35. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich des § 25 die Bundesregierung,
2. hinsichtlich der §§ 20 bis 23, 28, 31 und 32 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen sowie hinsichtlich des § 20 auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz,
3. hinsichtlich der §§ 24, 26, 27, 29 und 30 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie,
4. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.“

Derzeit geltender Gesetzestext:

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 21. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft.

§ 22. Die Bestimmungen des § 9 sind auch auf die im § 8 des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 19/1970, genannten Unternehmen anzuwenden.

§ 23. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich des § 20 die Bundesregierung,
2. hinsichtlich der §§ 2, 7, 10, 11 und 14 bis 16 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.